

# BürgerBlatt

Haslach | Fischerbach | Hofstetten | Mühlenbach | Steinach



Amtliche  
Bekanntmachungen

Standesamtliche  
Nachrichten

Aktuelles  
aus den Vereinen

Kultur

Schulnachrichten

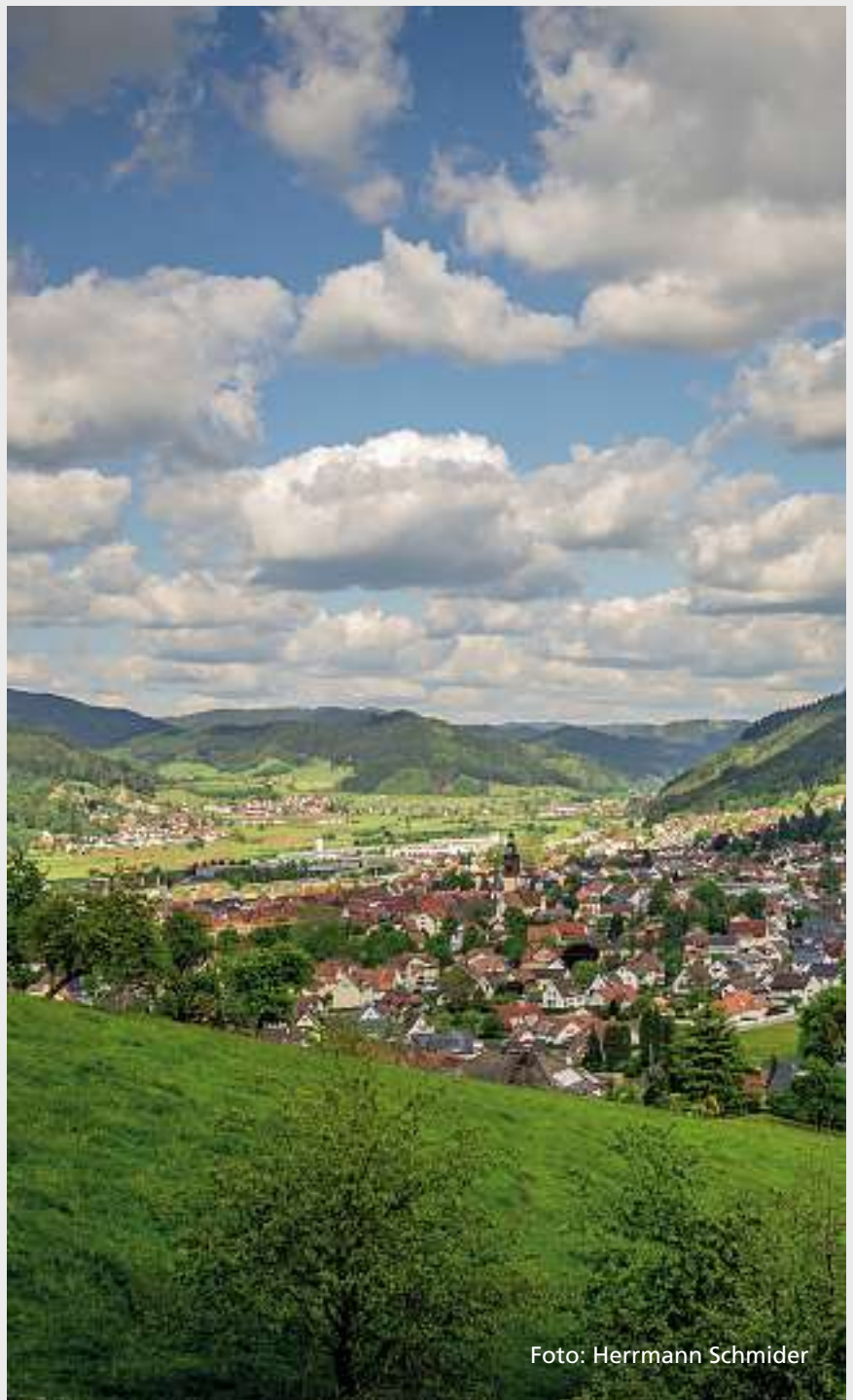
Freizeit

Kirchliche  
Nachrichten

Soziale Dienste

Tourist-Informationen

Gemeinsame  
Bekanntmachungen



Freitag, 29. Mai 2020

Nr. 22

Foto: Herrmann Schmidler



## NOTRUF



## BEHÖRDEN-SPRECHSTUNDEN

<b>Notfallrettung/Notarzt (europaweit)</b> .....	<b>112</b>
<b>Feuerwehr</b> .....	<b>112</b>
<b>Polizei</b> .....	<b>110</b>
Krankentransport .....	0781 19222
Polizeirevier Haslach .....	975920
Ortenau Klinikum Wolfach .....	07834 9700
Ortenau Klinikum Lahr-Ettenheim .....	07821 930
Ortenau Klinikum Offenburg .....	0781 4720
Gift-Notruf .....	0761 19240
Telefonseelsorge .....	0800 1110222 (Kostenfrei)
<b>Strom- und Wasserversorgung</b> .....	<b>2621</b>
Störungsdienst Haslach, Bollenbach, Schnellingen (Stadtwerke Haslach)	
<b>Stromversorgung-Störungsdienst</b> .....	<b>078212800</b>
Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach (E-Werk Mittelbaden)	
<b>Wasserversorgung -Störungsdienst</b> .....	siehe Gemeinde-
Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach, .....	
<b>Steinach</b> .....	<b>Tel. 3848, Mobil: 01757211505</b>
Gasversorgung badenova Störungsdienst .....	
08002767767	

**Haslach**  
 Stadtverwaltung Haslach, Tel. 706-0  
 Montag – Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
 Montag, Dienstag, Freitag 14.00 - 16.00 Uhr  
 Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr  
 und nach Vereinbarung  
 Internet: <http://www.haslach.de> Zentrale e-mail: [stadt@haslach.de](mailto:stadt@haslach.de)

**Notar Dr. Thomas Vogt**, Am Marktplatz 6, 77716 Haslach  
 Tel. 992980, Fax: 9929899, E-Mail: [zentrale@notar-vogt.de](mailto:zentrale@notar-vogt.de)  
 Öffnungszeiten: Montag – Freitag 8.30 – 12.00 Uhr  
 und 14.00 – 16.30 Uhr  
 Termine nur nach Vereinbarung

**Polizeirevier Haslach**  
 Schwarzwaldstr.16  
 Tel. 975920 Rund um die Uhr persönlich und  
 Fax 9759229 telefonisch erreichbar.

**Postagentur Haslach**  
 Lindenstr. 1 Montag bis Freitag 9.00 - 12.30 Uhr  
 14.00 - 17.00 Uhr  
 Montag-, Mittwoch- und  
 Freitagnachmittag geschlossen  
 Samstag 9.00 - 12.00 Uhr

**TÜV Haslach**, Eichenbachstr. 2, Tel. 979340  
 Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr  
 12.30 - 16.00 Uhr

**Fischerbach**  
 Gemeindeverwaltung Montag bis Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr  
 Hauptstr. 38 Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr  
 Tel. 91900 Freitag 8.00 - 13.00 Uhr  
 Fax 919020 Termine gerne auch außerhalb der Öffnungs-  
 zeiten nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail: [gemeinde@fischerbach.de](mailto:gemeinde@fischerbach.de) · Internet: <http://www.fischerbach.de>  
 Freiw. Feuerwehr, Kdt. Markus Schwarze, Mobil: 0151 25388038  
 Wasserversorgung-Störungsdienst, Bauhof, Mobil: 0177 3394746  
**Forstrevierleiter Frank Werstein**, Tel. 07832-969280, Fax: 07832-977618,  
 Mobil: 0162 2535770, E-Mail: [Frank.Werstein@ortenaukreis.de](mailto:Frank.Werstein@ortenaukreis.de)

**Hofstetten**  
 Gemeinde Hofstetten Montag-Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr  
 Hauptstr. 5 Dienstag und Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr  
 Tel. 07832 91290 Freitag 8.00 - 12.30 Uhr  
 Fax 07832 912920  
 Internet: <http://www.Hofstetten.com> • E-Mail: [gemeinde@hofstetten.com](mailto:gemeinde@hofstetten.com)

**Mühlenbach**  
 Gemeindeverwaltung Montag-Mittwoch 7.30 - 12.00 Uhr  
 Hauptstr. 24 Donnerstag 7.30 - 12.00 Uhr  
 Tel. 07832 91180 13.30 - 18.30 Uhr  
 Fax 07832 911820 Freitag 7.30 - 12.30 Uhr  
 Internet: <http://www.muehlenbach.de> • E-Mail: [gemeinde@muehlenbach.de](mailto:gemeinde@muehlenbach.de)

**Steinach**  
 Gemeindeverwaltung Montag - Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr  
 Kirchstraße 4 Montag, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr  
 Tel. 07832 91980 Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr  
 Fax 07832 919820 Freitag 8.30 - 13.00 Uhr

Internet: <http://www.steinach.de> • E-Mail: [info@steinach.de](mailto:info@steinach.de)  
**Ortsvorsteher Xaver Rockenstein**, Tel. 0151/70884874 oder 07832/4648  
 Sprechzeiten nach Vereinbarung  
**Forstrevierleiter Günter Schmidt**, Tel. 1842, Fax 994127, Handy 01622535777

**Postagentur** bis auf Weiteres folgende Öffnungszeiten:  
 Montag – Freitag: 9.00 – 12.30 Uhr  
 Samstag: geschlossen

Hauptstraße 17  
 Tel. 2535

## REDAKTIONSSCHLUSS-ÄNDERUNG

**Redaktionsschluss vorverlegt!**  
 Aufgrund des Feiertages **"Fronleichnam"** am **11. Juni**  
 wird der Redaktionsschluss auf  
**Montag, 08. Juni, 16.00 Uhr vorverlegt.**



## BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE U. APOTHEKEN

### NOTRUFNUMMERN

Mo., Di., Do.: ab 19 Uhr – Mi., Fr.: ab 13 Uhr – Sa., So. und gesetzl. Feiertage: 24 Stunden – unter der Rufnummer 116 117

### Ärztlicher und kinderärztlicher Notdienst sowie Augenarzt

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemeinärzte) Tel. 116 117

Augenärztliche Notrufnummer: Tel.: 01806 078100

Zahnärztliche Notrufnummer: 018032225511

Tierärztlicher Notdienst: zu erfragen beim Haustierarzt

### Apotheken-Notdienst

Notdienst-Wechsel jeweils morgens um 08.30 Uhr.

#### Freitag, 29.05.2020: Schloss-Apotheke Wolfach

Tel.: 07834 - 62 42, Hauptstr. 10, 77709 Wolfach

#### Samstag, 30.05.2020: Apotheke zur Eiche Hausach

Tel.: 07831 - 63 35, Gustav-Rivinius-Platz 1, 77756 Hausach

#### Sonntag, 31.05.2020: Marien-Apotheke Zell

Tel.: 07835 - 2 02, Hauptstr. 57, 77736 Zell am Harmersbach

#### Montag, 01.06.2020: Apotheke Steinach

Tel.: 07832 - 9 18 40, Hauptstr. 29, 77790 Steinach

#### Dienstag, 02.06.2020: Stadt-Apotheke Haslach

Tel.: 07832 - 22 91, Hauptstr. 26, 77716 Haslach im Kinzigtal

#### Mittwoch, 03.06.2020: Stadt-Apotheke Zell

Tel.: 07835 - 50 07, Nordracher Str. 2, 77736 Zell am Harmersbach

#### Donnerstag, 04.06.2020: Kinzigtal-Apotheke Haslach

Tel.: 07832 - 34 29, Lindenstr. 5, 77716 Haslach im Kinzigtal

#### Freitag, 05.06.2020: Apotheke Iff Hausach

Tel.: 07831 - 2 71, Eisenbahnstr. 68, 77756 Hausach

#### Samstag, 06.06.2020: Bären-Apotheke Biberach

Tel.: 07835 - 81 58, Mitteldorfstr. 8, 77781 Biberach/ Baden



**Stadtnachrichten aus Haslach im Kinzigtal.** Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Philipp Saar  
Herausgeber: Stadtverwaltung Haslach · Telefon 07832 706-174 · Telefax 07832 706-178 · stadtnachrichten@haslach.de · www.haslach.de



## Stadtnachrichten amtlich und aktuell

### Jahresabschluss des Zweckverbandes "Hochwasserschutz Raumschaft Haslach" zum 31.12.2018

#### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit §§ 18 u. 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 20. Mai 2020 in öffentlicher Sitzung den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2018 des Zweckverbandes "Hochwasserschutz Raumschaft Haslach" wie folgt festgestellt:

#### 1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	13.371.854,73 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	13.163.956,17 €
das Umlaufvermögen	207.898,56 €
die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	3.243.336,23 €
die Rückstellungen	0,00 €
die Beiträge, Ertrags- und Kapitalzuschüsse	8.799.333,94 €
die Verbindlichkeiten	1.329.184,56 €
die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2 Jahresgewinn / Jahresverlust	- 67.901,55 €

1.2.1 Summe Erträge	224.289,43 €
1.2.2 Summe Aufwendungen	292.190,98 €

#### 2. Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag mit 67.901,55 € wird in das Wirtschaftsjahr 2019 vorgezogen.

#### 3. Entlastung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung wird entlastet.

#### 4. Ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 liegen gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg (EigBG) in der Zeit von 02. Juni bis 16. Juni 2020 bei der Stadtverwaltung Haslach - Kämmerei öffentlich aus.

Haslach, den 22. Mai 2020

Philipp Saar  
Bürgermeister und  
Verbandsvorsitzender

### Schließtag städtischer Dienststellen am Brückentag 12.06.2020

Am Freitag, den 12. Juni sind das Haslacher Rathaus und die Stadtwerke (mit Ausnahme des Notdienstes) telefonisch nicht erreichbar, Termine werden für diesen Tag keine vergeben. Die Tourist Information im Kloster, das Trachtenmuseum und das Museum im Freihof sind für den Publikumsverkehr geöffnet, ebenso die Stadtbücherei. Bitte beachten Sie, dass das Besucherbergwerk Segen Gottes nach wie vor geschlossen bleibt."

### Pflicht für Mund-Nasen- Bedeckung

Um unsere Bürgerinnen und Bürger vor unnötigen Geldstrafen bei Kontrollen zu bewahren, möchten wir darauf hinweisen, dass im gesamten Einzelhandelsbereich (wie Bäckereien, Metzgereien, Optiker usw.) die Pflicht für Kunden zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht.

Wir bitten dies in eigenem Interesse zu beachten.

Ordnungsamt



### FUNDSACHEN

Beim Fundbüro der Stadt Haslach im Kinzigtal wurden folgende Fundsachen abgegeben:

- 2 Schlüssel am Ring mit Autoschlüssel VW + BA SI (Rewe-Markt Haslach)
- 1 selbstgestrickte Mütze grau/grün/blau/gelb-gestreift (Kinzigtal Richtung Steinach)
- 2 Schlüssel an schwarzem Schlüsselband mit Aufdruck (Eichenbach/Helgenberg)
- brauner Herrengeldbeutel mit Geldbetrag

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.haslach.de](http://www.haslach.de) / Rathaus & Service / Bürgerservice / Fundbüro



**ABFALL-  
BESEITIGUNG**

Bei Fragen zur Abfallwirtschaft wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Ortenaukreis,  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft,  
Badstraße 20, 77652 Offenburg  
Info-Hotline der Abfallberatung:  
0781/805-9600  
Info-Hotline für Abfallgebühren und Behälter: 0781/805-6000  
E-Mail: [abfallwirtschaft@ortenaukreis.de](mailto:abfallwirtschaft@ortenaukreis.de)  
Homepage:

[www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de](http://www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de)  
Behälterbestellungen und/oder Behälteränderungen können nur vom Grundstückseigentümer bzw. Verwalter vorgenommen werden. Bitte geben sie uns hierzu ihre Kundennummer und das Leistungskonto an.

**Bei der Stadtverwaltung Haslach betreut Sie:**

Frau Simone Volk,  
Am Marktplatz 1, 77716 Haslach  
Tel.: 07832/706-137,  
E-Mail: [s.volk@haslach.de](mailto:s.volk@haslach.de)

**Leerung der Mülltonnen:**

**Graue Tonne:**  
Dienstag, den 02.06.  
im Stadtteil Bollenbach  
Donnerstag, den 04.06.  
im Stadtteil Schnellingen  
Donnerstag, den 04.06.  
im Stadtbezirk Haslach

**Grüne Tonne:**  
Donnerstag, den 04.06.  
im Stadtteil Schnellingen  
Freitag, den 05.06.  
im Stadtteil Bollenbach  
Freitag, den 05.06.  
im Stadtbezirk Haslach

**Gelbe Säcke:**  
Montag, den 08.06. in den Stadtteilen Bollenbach & Schnellingen  
Mittwoch, den 10.06.  
im Stadtbezirk Haslach

**Nächste Altpapiersammlung (FFW):**  
Samstag, den 27.06.  
in Haslach, Bollenbach & Schnellingen

**Nächste Problemstoffsammlung:**  
Samstag, den 12.09.  
von 09.00 bis 16.00 Uhr  
Standort: Markthalle Haslach

**Nächster Warentauschtag:**  
Samstag, den 10.10.  
von 13.00 bis 16.00 Uhr  
Standort: Markthalle Haslach

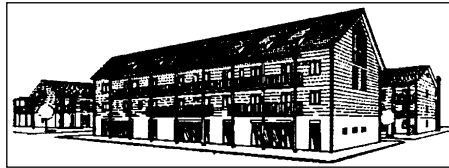
**Abholung von Grünabfällen:**  
Freitag, den 13.11. in den Stadtteilen Bollenbach & Schnellingen

Dienstag, den 17.11.  
im Stadtbezirk Haslach

**Batteriebehälter:**  
Bitte geben Sie ihre Altbatterien im Handel zurück oder bei der mobilen Problemstoffsammlung ab.

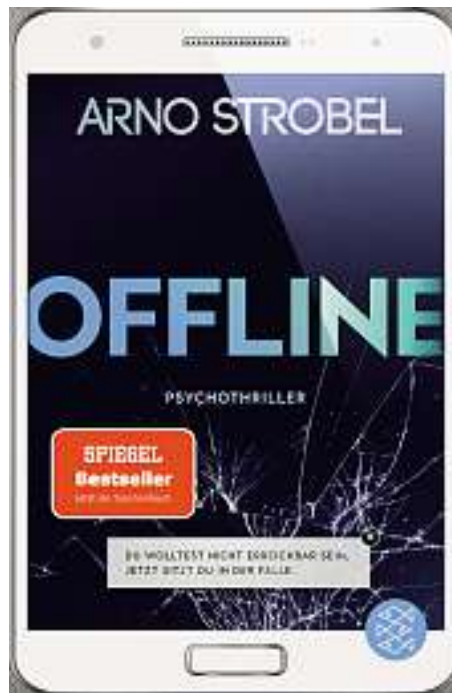
**Korktonne:**  
Auf dem Klosterparkplatz (bei den Glascontainern)

**Deponie Vulkan (Tel.: 07832/96886):**  
Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr + von 13.00 Uhr bis 16.45 Uhr



**STADTBÜCHEREI  
IM BÜRGERHAUS  
DER STADT HASLACH**

**Buchtipp**



5 Tage offline. Eine Gruppe Erwachsener mit insgesamt 11 Personen wagt den Versuch an einem organisierten "Digital-Detox-Trip" teilzunehmen und macht sich auf den Weg zu einem verlassenem Bergsteiger-Hotel in den Alpen. Alle geben ihre elektronischen Geräte ab und sind gespannt, wie es sich anfühlen wird, fünf Tage "offline" zu sein. Die erste Herausforderung beginnt damit, dass sie einen mehrstündigen Marsch in tiefem Schnee bis zu ihrer Unterkunft in 2000 m Höhe hinter sich bringen müssen. Hierbei lernt man die unterschiedlichen Charak-

tere der Teilnehmer kennen, die teilweise mit der ungewohnten Anstrengung überfordert sind. Doch kaum angekommen, verschwindet einer der Teilnehmer spurlos. Das riesige, verzweigte Hotel steckt noch mitten in den Renovierungsarbeiten, deshalb erweist sich die Suche als sehr schwierig. Das Hotel kann außerdem niemand verlassen haben, denn mittlerweile hat sich eine dichte, undurchdringliche Schneedecke um das Anwesen gelegt. Nach einer hektischen Suche wird der Vermisste schließlich gefunden, mehr tot als lebendig. Nun entwickelt sich die "perfekte Auszeit" zu einem Horrortrip. Völlig von der Außenwelt abgeschnitten und ohne die Möglichkeit, einen Notruf abzusetzen, ist die Gruppe auf sich allein gestellt. Sie müssen erkennen, dass sie niemandem aus der Gruppe wirklich vertrauen können, denn der Killer ist einer von ihnen. Jeder kann es gewesen sein und jeder beschuldigt jeden. Als dann wieder eine Person verschwindet, liegen die Nerven blank...



Büchereimitarbeiterin Karin Kammerer empfiehlt: Strobel, Arno: Offline



**Haslach BiG -  
Bibliothek der  
Generationen**








**BiG vorübergehend  
geschlossen**

Die Bibliothek der Generationen ist zur Zeit geschlossen. Alle Medien wurden bis zum 15.06.2020 verlängert. Es fallen in dieser Zeit also keine Säumnisgebühren an. Sobald wir wieder öffnen können, werden wir an dieser Stelle darüber informieren.



# Wochenplan

## Kommunale Jugend- und Sozialarbeit Haslach KW 23

Montag 1.6.	Dienstag 2.6	Mittwoch 3.6	Donnerstag 4.6	Freitag 5.6
<p>☀️ Pfingstmontag ☀️</p>	 <p>Jugendhaus Live Stream über Instagram @jugendhaus_haslach 14.00 - 15.00 Uhr Thema: Ihr entscheidet! per Abstimmung auf Instagram</p>  <p>Video Sprechstunde über Zoom/ Skype 15.30 Uhr - 18.00 Uhr</p>	 <p>Digitales Werwolf über Zoom</p> <p>15.00 Uhr - 17.30 Uhr</p> <p>Kontakt: tanzer@haslach.de</p> 	 <p>Jugendhaus Live Stream über Instagram @jugendhaus_haslach 14.00 - 15.00 Uhr Thema: Was ist PEN&amp;PAPER?</p>  <p>Video Sprechstunde über Zoom/ Skype 15.30 Uhr - 18.00 Uhr</p>	 <p>PEN&amp;PAPER via Cisco Webex</p> <p>13.00 Uhr - 18.00 Uhr</p> <p>Ihr braucht dafür: - 4 6-seitige Würfel - 1 Bleistift + Radierer - Charakterbogen (erhältlich auf unserer Instagramseite als Downloadlink in der Beschreibung)</p> <p>Max. 6 Teilnehmer pro Runde</p> <p>Dauer pro Runde ca. 150 Minuten</p> <p>Bei Rückfragen: tanzer@haslach.de</p>



### BiG – Erwachsenenbildung

#### Raum für Erwachsenenbildung

In der Bibliothek der Generationen (BiG) finden regelmäßig Veranstaltungen, Kurse und Vorträge aus verschiedenen Bereichen statt (Entspannung, Gesundheit, Gedächtnistraining, etc.).

Haben auch Sie Interesse an unseren Räumlichkeiten?

Dann kontaktieren Sie uns. Ansprechpartnerin: Regina Adam, buecherei@haslach.de, 07832 9609394 oder 07832 918212

### INTEGRATIONSARBEIT

#### Integrationsarbeit

Die Integrationsbeauftragte ist die zentrale Anlaufstelle jeglicher Integrationsbemühungen in Haslach. Ihre Aufgabe besteht darin, Menschen mit Migrationshintergrund bei der Teilhabe an vorhandenen Gesellschaftsstrukturen zu unterstützen, sowie eine interkulturellen Öffnung der kommunalen Gemeinschaft zu fördern. Hauptziel ist hierbei stets ein friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben aller Menschen in Haslach. Kontakt: Integrationsbeauftragte Tabitha Eisenmann Eisenmann@haslach.de, 07832 5215



### TOURISTINFORMATION HASLACH informiert

#### Tourist Info und Museen wieder geöffnet

##### Schwarzwälder Trachtenmuseum offen!

Einen hervorragenden Einblick in die Entwicklung der **Schwarzwälder Trachten** gewährt das im "Alten Kapuzinerkloster" eingerichtete Schwarzwälder Trachtenmuseum.

Öffnungszeiten:  
Montag bis Sonntag von 10.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr



**Das Hansjakob Museum offen!**

Das einzige, einem Schriftsteller gewidmete Museum im Kinzigtal ist der "Freihof" in Haslach. In ihm wird das Leben und Werk des großen Chronisten des Schwarzwaldes, des Haslacher Bäcker-ohnes Heinrich Hansjakob vorgestellt.

**Öffnungszeiten:**

Mittwoch und Sonntag von 10.00 - 12.30 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr  
Freitags von 15.00 - 17.00 Uhr



**Die Tourist Information ist offen!**

Brauchen Sie noch Wandertipps oder interessante Lektüre von Heinrich Hansjakob? Dann besuchen Sie uns in der Tourist Information.

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Sonntag von 10.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr



Weiterhin noch nicht möglich sind:  
**Der Aussichtsturm Urenkopf bis auf Weiteres geschlossen!**



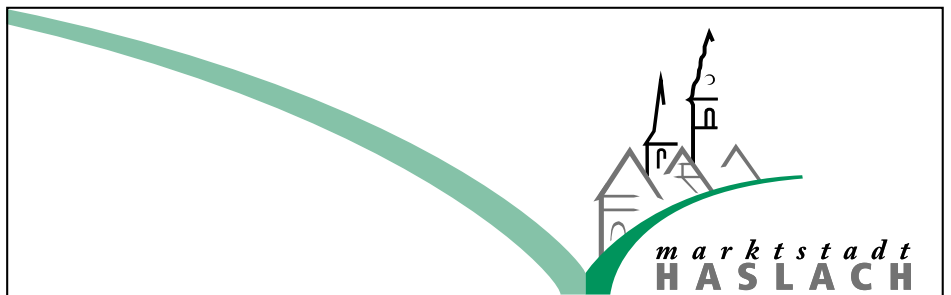
**Besucherbergwerk "Segen Gottes" bis auf Weiteres geschlossen!**



**AUS ARBEIT UND WIRTSCHAFT**

**Handels- und Gewerbeverein ruft zur Aktion "Schlafgutscheine jetzt wecken" auf - Erhöhung der Gewinne um Anreize zu schaffen gerade jetzt einzukaufen**

Wer in Haslach bis zum 22. Juni mit einem "Schlafgutschein" seinen Einkauf -oder seine Gastro-, Dienstleister- oder Handwerkerrechnung bezahlt, der kann gewinnen. Ein Schlafgutschein ist ein Haslacher Geschenkgutschein, der vor dem 31.12.2019 ausgestellt wurde. Der HGH verlost unter den eingegangenen Schlafgutscheinen am 02. und 08. Juni jeweils 50,00 €, sowie am 15. Juni 100,00 € in Gutscheinen.



*herzlich willkommen*

IN DER MARKTSTADT HASLACH

**500 € zu gewinnen**  
...geben Sie uns  
**Ihre Schlafgutscheine!**  
...bis zum 22. Juni

- Bezahlen Sie in den Mitgliedsbetrieben mit HGH-Geschenkgutscheinen, die vor dem 31.12.2019 ausgestellt sind
- Gewinnen Sie am 02. und 08. Juni jeweils 50 € und am 15. Juni 100 €
- Alle Gutscheine kommen in die Endverlosung am 22. Juni mit nochmals **300 €** Gewinnchance!

Eine Initiative des Handels- und Gewerbevereins Haslach



handels.und.gewerbeverein.haslach



HGH Geschäftsführer Martin Schwendemann und Mitarbeiter Marvin Polomski hoffen mit dieser Aktion versteckte und vergessene Gutscheine wieder ins Gedächtnis zu rufen. "Dieses Jahr ist die Aktion besonders wichtig! Die Gutscheingelder sollen nicht auf dem Vereinskonto bleiben, gerade jetzt soll das Geld in die Kassen der Händler und Gastronomen, die unter zu geringen Umsätzen wegen der Coronakrise leiden", betont Schwendemann. Man möge sich von diesen alten Geschenkgutscheinen trennen und sich einfach "mal was gönnen".

Schwendemann weist ausdrücklich darauf hin, dass die Haslacher Geschenkgutscheine auch in den Gastronomiebetrieben Gültigkeit haben. Wer früh abgibt, nimmt an jeder Wochenziehung und an der Hauptziehung am 22. Juni teil. Dort gibt es dieses Jahr noch mal 300,00 € zu gewinnen. Selbst noch im Umlauf befindliche DM-Gutscheine werden angenommen!. Wichtig sei es, dass Kunden, die bis zum 22. Juni mit Schlafgutscheinen bezahlen, zur Gewinnerermittlung ihren Namen, Anschrift und Telefonnummer leserlich auf den Gutschein schreiben.

Die Daten werden nirgends gespeichert, die abgegebenen Gutscheine werden nach der Aktion selbstverständlich vernichtet. Der HGH erhofft sich viele "schlafende Gutscheine" und zufriedene Kunden.

## KIRCHENMUSIK UND KIRCHENCHÖRE

Kath. Kirchenchor, Adoramus-Chor, Kinderchor und Jugendchor Mutabor

Verantwortlicher Kirchenmusiker:  
Bernhard Mussler,  
Telefon: 0 78 32 / 91 57 96



## VEREINS-NACHRICHTEN

### Redaktionsschlussänderung Fronleichnam

**Redaktionsschluss vorverlegt!**  
Aufgrund des Feiertages "**Fronleichnam**" am **11. Juni** wird der Redaktionsschluss auf **Montag, 08. Juni, 16.00 Uhr** vorverlegt.



## Freiwillige Feuerwehr HASLACH

### Altersabteilung

Der nächste Stammtisch der Altersabteilung am Mittwoch, den 3. Juni 2020 entfällt aus gegebenem Anlass.



## Kastenkeller Haslach

Liebe Kastenkellerfreunde. Aufgrund der aktuellen Lage bleibt der KK bis auf Widerruf geschlossen. Wir hoffen auf Ihr Verständnis und teilen Ihnen mit, sobald wir wieder öffnen können.

Das Kastenkellerteam



## Katholische Junge Gemeinde

KjG Haslach sagt das Sommerzeltlager ab. Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus hat sich die KjG Haslach in Abstimmung mit dem Pfarramt schweren Herzens dazu entschieden, das Sommerzeltlager abzusagen. "Es war keine leichte Entscheidung, aber der Schutz und die Gesundheit aller Teilnehmer\*Innen und Betreuer\*Innen steht bei uns an erster Stelle. Selbst wenn die Bestimmungen zum Sommer wieder gelockert werden, können wir nicht guten Gewissens ins Zeltlager fahren.", so Lagerleiter Simon Ringwald.

Die Vorbereitungen liefen bereits auf Hochtouren. Anfang April begann die Planungsphase für die diesjährige Kinderfreizeit, die vom 17. bis 29. August in Eglingen hätte stattfinden sollen. Bereits die Organisation erforderte kreative Lösungen. Statt wie gewohnt ein Wochenende auf einer Hütte zu verbringen, versammelten sich die insgesamt 30 Betreuerinnen und Betreuer vor ihren heimischen Monitoren. So wurde virtuell der Wochenplan aufgestellt, ein passendes Motto ausgesucht und Projektteams gebildet. Abstimmungen wurden mit einem Tippen auf das Smartphone entschieden und Wortmeldungen per Handzeichen angemeldet. Technisch funktioniert also alles einwandfrei, allerdings ist es doch etwas anderes, sich persönlich gegenüber zu sitzen.

Anfangs bestand noch die Hoffnung, dass die Aussichten in ein paar Wochen besser werden würden. Doch die Gegebenheiten in einem Ferienlager ließen weder Abstands- oder Quarantäneregelungen noch entsprechende Hygienemaßnahmen im notwendigen Maße zu, sodass eine Absage der einzig richtige Entschluss sei.

"Wir sind genauso traurig über die Situation wie viele der Kinder es wahrscheinlich sein werden. Wir freuen uns aber darauf, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer 2021 hoffentlich wieder auf dem Zeltplatz begrüßen zu dürfen.", teilte Simon Ringwald mit.

Die Gruppe arbeitet bereits an einem Alternativprogramm, um im Falle einer Verbesserung der Lage vorbereitet zu sein. Wie dieser "Plan B" im Detail aussehen wird, dazu werden zu gegebenem Zeitpunkt neue Informationen veröffentlicht.

## KOLPING Kolpingfamilie Haslach



### Kleiderkarussell

Das Kleiderkarussell öffnet im Kasten-Kolpingsaal (hinter der kath. Kirche) am Freitag, den 05. Juni 2020.

### BITTE BEACHTEN SIE DIE ÄNDERUNGEN:

1. Die Annahmen ist von 15:00 bis 15:30 Uhr
2. Die Ausgabe ist von 15:30 bis 17:30 Uhr

Mit dieser Maßnahme möchten wir nicht nur die Besucher sondern auch die Helfer schützen. Vielen Dank für euer Verständnis und Rücksichtnahme.

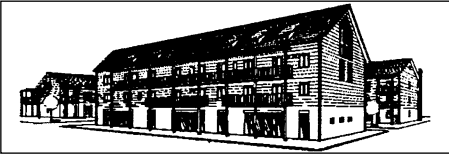
Es werden gebrauchte Kleider, die gut erhalten sind, an alle Familien, Kinder, Jugendliche und Erwachsenen jeden Alters abgegeben. Spielzeug für Kinder und Erwachsene und anderer Kinderbedarf gibt es ebenfalls.

Auch werden Kleider, Kinderbedarf und Spielsachen angenommen. Bitte die Kleider die angenommen werden in Taschen oder Säcken bringen. Kartons geben wir Ihnen wieder mit. Bei größeren Mengen (mehr als 2 Säcke, Kartons oder Körben) rufen Sie uns bitte an. Wir nehmen gut erhaltene Kleider in allen Größen an. Informationen erhalten Sie unter der Telefonnummer der Kolpingfamilie Haslach 0 78 32-9 78 97 13

### Andere Veranstaltungen

Alle anderen Veranstaltungen der Kolpingfamilie finden aufgrund der momentanen Lage noch nicht statt. Ich hoffe wir können uns bald wieder treffen. Bis dahin, lasst es euch gut gehen und seid herzlich begrüßt.

Nähere Infos auf unserer Internetseite:  
**www.Kolping.mobi**



**SENIORENWERK HASLACH e.V.**

Liebe Mitglieder und Freunde des Seniorenwerkes, leider kann es für Sie und uns noch kein Wiedersehen geben. Wir sind darüber traurig und vermissen die schönen Nachmittage mit Ihnen in unserem "Treff". Aber wir gehören aufgrund unseres Alters zur größten Risikogruppe und müssen uns deshalb noch gedulden. Wir denken an Sie, hoffen, dass es Ihnen gut geht und wünschen Ihnen mit herzlichen Grüßen frohe Pfingsten! Die Vorstandschaft und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



**Sportverein Haslach**

**Trainingsbetrieb wieder aufgenommen**

Der SV Haslach hat sich in Abstimmung mit seinem Trainerstab dafür ausgespro-

chen unseren Aktiven, Jugendlichen und Kindern ein eingeschränktes Training nach Vorgabe der Landesverordnung BW anzubieten, damit man sich in frischer Luft bewegen kann und das Feeling für den Ball zu genießen. Die Teilnahme am Training erfolgt auf freiwilliger Basis. Um die Abstandsregelung und weitere Vorgaben einzuhalten, wurden die Trainingszeiten auf eine Stunde gekürzt und auf beide Sportplätze verteilt, somit gibt es keine Überschneidungen.

Was es grundsätzlich zu beachten gibt sollten alle Trainingsteilnehmer bzw. die gesetzlichen Vertreter auf unserer Homepage [www.sv-haslach.de](http://www.sv-haslach.de) nachlesen. Unsere Trainer werden mit den einzelnen Teams Kontakt aufnehmen, um Ablauf und Trainingstermine zu besprechen. Diese Regelung gilt vorerst bis zum 20. Juni. An diesem Tag entscheidet der Verbandstag, ob die Saison beendet ist und wir in die Sommerpause gehen.

**Öffnungszeiten Clubhaus**

Unter Regie des SV Haslach. Das Clubhaus ist bis auf weiteres geschlossen.

Das Clubhausteam sucht Verstärkung für den Wirtschaftsbetrieb. Interessierte (w/m/d) können sich unter 0176 82968196 melden.



**Tisch-Tennis-Club 1963 Haslach e.V.**

Bitte beachten!

**Spielbetrieb mit sofortiger Wirkung beendet!**

Aufgrund der aktuellen Ereignisse hat sich das TTBW-Präsidium nochmals intensiv mit der Thematik zum Corona-Virus auseinandergesetzt. Dabei wurde beschlossen, dass der Spielbetrieb im Tischtennis Baden-Württemberg mit sofortiger Wirkung beendet wird.

Bitte beachten Sie dazu die Meldungen auf deren Homepage und fragen Sie Ihre Ansprechpartner des TTC-Haslachs über etwaige Änderungen bzw. deren Auswirkungen.

Das bedeutet konkret, dass die Saison für alle Mannschaften jeder Klasse des TTC Haslachs vorzeitig beendet wurde. Des Weiteren wir kein Training mehr stattfinden.

Wann das Training wieder stattfinden wird, ist zurzeit ungewiss. Sie werden jedoch darüber informiert.

Ende der Mitteilungen aus HASLACH

**#füreinander**

**Spende Fürsorge mit deinem Beitrag zum Corona - Nothilfefonds.**

[www.drk.de](http://www.drk.de)



# Fischerbach



Nachrichten der Gemeinde Fischerbach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Schneider  
Herausgeber: Gemeinde Fischerbach · Telefon 07832 9190-0 · Telefax 07832 9190-20 · [gemeinde@fischerbach.de](mailto:gemeinde@fischerbach.de) · [www.fischerbach.de](http://www.fischerbach.de)



## Maßnahmen zur Eindämmung einer Ausbreitung des Coronavirus

Mit Beschluss vom 26. Mai 2020 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert. Die neuen Regelungen gelten ab Mittwoch, den 27. Mai 2020, bzw. Dienstag, den 2. Juni 2020.

### Die wesentlichen Änderungen vom 26. Mai

#### Treffen im privaten Raum

Künftig dürfen im privaten Raum bis zu zehn statt wie bisher nur fünf Personen aus mehreren Haushalten zusammenkommen. Die Beschränkung auf zehn Personen gilt weiterhin nicht für Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister und deren Nachkommen) sowie die Angehörigen des gleichen Haushalts und deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Partnerinnen und Partner.

#### Veranstaltungen

- Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden werden bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt.
- Ab dem 1. Juni können private Veranstaltungen in öffentlich mietbaren Einrichtungen - also beispielsweise Restaurants oder Veranstaltungsstätten - im Innenraum mit bis zu zehn Teilnehmenden sowie im Außenbereich mit bis zu 20 Teilnehmenden wieder stattfinden, etwa Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Taufen.
- Nicht private Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen dürfen ab dem 1. Juni

mit bis zu 100 Teilnehmenden stattfinden. Dafür müssen die Veranstalter ein Hygienekonzept erarbeiten, das auf Verlangen vorgelegt werden muss. Zu dieser Veranstaltungsart gehören etwa Konzerte, Theater, kleinere Festivals mit Sitzplätzen, Vortragsveranstaltungen, Kino, Veranstaltungen von Vereinen, Parteien, Unternehmen wie Betriebsversammlungen oder Aktionärsversammlungen oder Behörden, Examens- und Abschlussveranstaltungen. Das heißt, zum 1. Juni können Kultureinrichtungen und Kinos mit festen Sitzplätzen für bis zu 100 Teilnehmende wieder öffnen. Hierzu wird zeitnah noch eine gesonderte Verordnung erlassen, die Fragen zu Hygienevorschriften und Abstandsregeln beinhaltet.

#### Weitere Öffnungen ab dem 2. Juni

- Ab dem 2. Juni dürfen Kneipen und Bars wieder unter Hygienevorgaben öffnen.
- Zudem sollen öffentliche Bolzplätze wieder benutzt werden können.
- Ab dem 2. Juni können Sportanlagen und Sportstätten wieder öffnen, auch innerhalb geschlossener Räume, wie etwa bei Fitnessstudios und Tanzschulen sowie ähnlichen Einrichtungen, sofern durch Rechtsverordnung zugelassen. Es gelten auch hier besondere Auflagen, die zu beachten sind.
- Um Schwimmkurse durchzuführen, dürfen Schwimm- und Hallenbäder ab dem 2. Juni wieder öffnen. Dazu gehören auch Kurse zum therapeutischen Schwimmen. Ein Freizeit-Breitensport-Badebetrieb ist zunächst weiter nicht möglich.
- Jugendhäuser dürfen ihren Betrieb wieder aufnehmen und öffnen voraussichtlich ab 2. Juni.
- Die bereits beschlossenen Öffnungen zum Pfingstwochenende für etwa Hotels, Freizeitparks und Freizeiteinrichtungen ab 29. Mai gelten weiter.

## Öffnungszeiten des Rathauses

Ab Dienstag, den 02. Juni ist das Rathaus wieder wie folgt für Sie geöffnet:

Montag - Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 14.00 - 18.00 Uhr  
Freitag: 8.00 - 13.00 Uhr

Wir wären Ihnen für eine telefonische Terminvereinbarung unter 9190-0 oder [gemeinde@fischerbach.de](mailto:gemeinde@fischerbach.de) dankbar. Gerne vereinbaren wir auch Termine außerhalb der Öffnungszeiten.

### Bitte beachten Sie bei Ihrem Besuch im Rathaus:

- Tragen Sie bitte eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung.
- Achten Sie auf entsprechende Handhygiene, Desinfektionsmittel stehen am Eingang für Sie bereit.
- Halten Sie bitte Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

*Ihre Gemeindeverwaltung*

## Abbuchung der 1. Abschlagszahlung Wasser und Abwasser

Wir machen die Hausbesitzer/innen darauf aufmerksam, dass am **Mittwoch, den 10. Juni 2020** die 1. Abschlagszahlung für Wasser- und Abwassergebühren abgebucht wird. Die Höhe des Abschlags ist auf der Rechnung vom 24. Februar 2020 aufgeführt.

Diejenigen Zahlungspflichtigen, welche vom Bankeinzug noch keinen Gebrauch machen, möchten den 2. Abschlag für Wasser- und Abwassergebühren ebenfalls bis zum **10. Juni 2020** begleichen. Eine Rechnung für die Abschlagszahlung wird nicht zugestellt.

**Bankverbindung:**

Sparkasse Haslach-Zell, IBAN: DE66 6645 1548 0000 0112 21, BIC: SOLADESHAL  
 Volksbank Kinzigtal eG, IBAN: DE48 6649 2700 0090 4003 04, BIC: GENODE61KZT

**Gesplittete Abwassergebühr  
 Anzeigepflicht bei Änderungen**

Sehr geehrte Grundstückseigentümer/innen, gemäß § 46 der Abwassersatzung hat der Grundstückseigentümer eine Anzeigepflicht gegenüber der Gemeinde Fischerbach, wenn sich Änderungen bei seinem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück ergeben.

Die Änderung ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage bzw. nach Fertigstellung der Änderung zu berücksichtigen.

Änderungen können in einer Kopie des Lageplanes eingezeichnet werden. Dementsprechend ist die geänderte Fläche in m<sup>2</sup> anzugeben. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gemeinde Fischerbach, Annette Buchholz, Tel.: 07832/919017-vormittags, E-Mail: annette.buchholz@fischerbach.de

**Förderprogramm zum Schnitt  
 von Streuobstbäumen  
 (Förderung Baumschnitt)**

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat die seitherige fünfjährige Förderperiode für die Landesmaßnahme Baumschnitt-Streuobst zur Unterstützung der Baumbewirtschaftung um zunächst weitere fünf Jahre verlängert.

**Was wird gefördert?**

Gefördert wird der fachgerechte Schnitt von großkronigen Kern- und Steinobstbäumen ab dem 3. Standjahr auf Streuobstwiesen im Außenbereich, d.h. außerhalb des Siedlungsbereiches oder dem Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Grundsätzlich sind Kern- und Steinobstbäume mit einer Mindeststammhöhe von 1,40 Meter förderfähig. Brennkirchen und Walnussbäume sind von der Förderung ausgenommen. Pro Baum sind zwei Schnitte in fünf Jahren durchzuführen, die mit jeweils 15 Euro gefördert werden. Die Auszahlung der Förderung wird jährlich für die durchgeführten Schnittmaßnahmen beantragt.

**Wer kann einen Förderantrag stellen?**

Eine Förderung können Vereine, Aufpreisinitiativen, Landschaftserhaltungsverbände, Mostereien, Abfindungsbrennereien, Kommunen und Gruppen von mindestens drei Privatpersonen beantragen. Über einen Sammelantrag bündeln sie Streuobstflächen mehrerer Eigentümer\*innen bzw. Pächter\*innen, sodass 100 bis 1.500 Bäume in einem Antrag zusammengefasst sind. Sammelanträge sind **bis zum 15. Juli 2020 beim Regierungspräsidium Freiburg** einzureichen.

**Was muss der Sammelantrag beinhalten?**

Die in einen Sammelantrag einbezogenen Flächen sollten in einem räumlichen oder einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Es ist daher notwendig, dem Antrag eine Flurstückskarte oder ein Luftbild beizulegen, auf der/dem die Flächen mit den beantragten Bäumen inkl. der Anzahl markiert bzw. notiert wird. Im Sammelantrag ist die Anzahl an Streuobstbäumen anzugeben, die über den Förderzeitraum von fünf Jahren mindestens zweimal geschnitten werden. Alle Teilnehmenden müssen eine Einverständniserklärung zu den Förderbedingungen ausfüllen. Die Vorlage eines Schnittkonzepts ist nicht mehr erforderlich.



**ABFALL-  
 BESEITIGUNG**

**Dienstag, 02.06.2020**

Gelber Sack

**Mittwoch, 03.06.2020**

Graue Tonne



**FUNDSACHEN**

**Auf dem hiesigen Fundbüro wurde  
 abgegeben:**

- Armband mit Schriftzug "Patentante"  
 (Fundort: Rutsche des Spielplatzes am Gasthaus "Ochsen")

**Wir wünschen ein  
 schönes Wochenende!**



**VEREINS-  
 NACHRICHTEN**

**Fischerbach  
 Vereinsnachrichten**

**ACHTUNG - vorgezogener Redaktionsschluss!**

Für den Erscheinungstermin am 12.06.2020, gilt ein vorgezogener Redaktionsschluss.

Wir bitten deshalb alle Schriftführer und Pressewarte der Vereine etc. ihre Texte und Berichte für das Bürgerblatt, Ausgabe **KW 24 bis Montag, den 08.06.2020, 16.00 Uhr** in das Redaktionssystem einzustellen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe!

Bürger-  
 Gemeinschaft  
 Fischerbach



**Verlässliche Grundschule / Nachmittagsbetreuung / Notbetreuung**

Die **verlässliche Grundschule** sowie die **Nachmittagsbetreuung** der Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V. finden nach den Pfingstferien, also **ab 15.06.2020**, wie gewohnt wieder statt. Bei Bedarf melden Sie sich bitte baldmöglichst im BürgerkontaktBüro.

Auch bereits angemeldete Kinder für das Schuljahr 2019/20 sollten sich nochmals wegen eventuellen Änderungen (neue Stundenpläne) melden.

Die **Notbetreuung der Schulkinder** wird vermutlich nach den Pfingstferien ebenfalls von der Bürgergemeinschaft organisiert und durchgeführt. Hierzu geben Sie den schriftlichen Antrag frühstmöglich im Rathaus ab. Wir stehen in täglichem Kontakt um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Vielen Dank!

Öffnungszeiten

Dienstags von 9.00 Uhr - 11.00 Uhr  
 Donnerstags von 16.00 Uhr - 18.00 Uhr  
 Telefon: 07832/9740988  
 Handy: 0157/88444840  
 E-Mail: buergergemeinschaft@fischerbach.de

Ansprechpartner:

Petra Krämer



**Kirchenchor  
Fischerbach**

**Geplante Pfingstwanderung abgesagt**

Liebe Sängerinnen, Sänger und Projektchörer, leider müssen wir wegen Corona unsere Pfingstwanderung ABSAGEN. Wir werden das Frühstück mit anschließender Wanderung zu einem späteren Zeitpunkt nachholen. Auf ein baldiges Wiedersehen und bleibt gesund!

*Eure Vorstandschaft*



**Fußball-Club  
Fischerbach**

**AKTUELLE INFOS!!**

Hallo liebe FC-Familie und Interessierte, gerne hätten wir auch dieses Jahr wieder den FCF-Elfmetercup ausgetragen und euch zum Familiensonntag eingeladen. Leider lässt uns die Corona-Pandemie keine andere Wahl, als beide Veranstaltungen abzusagen. Wir hoffen einfach im kommenden Jahr 2021 auf eine rege Teilnahme und freuen uns auf euren nächsten Besuch beim FCF.

Außerdem verschieben wir die geplante Generalversammlung auf den Herbst. Wir laden dann natürlich fristgerecht zu dieser Versammlung ein.

Bleibt gesund!

Mit freundlichen Grüßen,  
*Eure FCF Vorstandschaft*

## Erreichen Sie mit Ihren Prospektbeilagen die Ortenau!

Profitieren Sie mit Ihrer Prospektbeilage von der hohen **Akzeptanz** und **Glaubwürdigkeit** unserer Amtlichen Nachrichtenblätter.

Mit uns sprechen Sie Ihre Kunden direkt an und das nahezu **ohne Streuverluste**.

Kontaktieren Sie uns unter:

☎ 07 81 / 504-14 56

📠 07 81 / 504-14 69

@ anb.anzeigen@reiff.de

# Hofstetten



Nachrichten der Gemeinde Hofstetten. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Martin Aßmuth

Herausgeber: Gemeinde Hofstetten · Telefon 07832 9129-0 · Telefax 07832 9129-20 · [gemeinde@hofstetten.com](mailto:gemeinde@hofstetten.com) · [www.hofstetten.com](http://www.hofstetten.com)



## Rathaus öffnet wieder zum 02.06.2020

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
die Corona-Pandemie hatte in den vergangenen Wochen zur Folge, dass wir die Dienstleistungen unseres Rathauses für Sie nach vorheriger Terminabsprache erbracht hatten. Gerne haben wir alle Anfragen Ihrerseits wie zurückliegend bearbeitet - in gewohnter Kompetenz mit geändertem Ablauf.

Ab dem 02.06.2020 öffnen wir die Rathaus-Türen wieder während der regulären Öffnungszeiten, einschließlich der erweiterten Zeiten bis 18.00 am Dienstag und Donnerstag. Natürlich müssen wir die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln auch zu Ihrem und unserem Schutz sicherstellen. Dies bedeutet, dass weiterhin die Allgemeinverfügung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Rathaus gilt und es ggf. zu Wartezeiten "mit Abstand" kommen kann.

Der Besucherverkehr im Bürgerbüro, Standesamt, Migrationsangelegenheiten und der Bauverwaltung lässt sich mit Terminvereinbarungen deutlich besser koordinieren. Daher bitten wir Sie, auch weiterhin dieses Instrument bevorzugt zu nutzen, insbesondere für z.B. An- und Abmeldungen, Passangelegenheiten, Rententhemen, oder Anmeldungen zur Eheschließung.

Alleine im Mai 2020 waren zur Corona-Pandemie neben dem normalen Tagesgeschäft bislang 175 vielseitige Rundschreiben, Erlasse und neue Rechtsverordnungen zu bearbeiten und verwal-

tungsseitig umzusetzen. Daran können Sie erkennen, dass wir uns noch weit weg vom "Normalzustand" befinden. Seit dem 18.05.2020 können unsere Kinder, früher als andernorts, wieder teilweise ein Betreuungsangebot im kommunalen Kindergarten in Anspruch nehmen. Wir hatten uns gut vorbereitet. Hierüber bin ich für alle betroffenen Eltern sehr froh. In der Schule wird der Stufenplan des Kultusministeriums umgesetzt. In beiden Einrichtungen wird eine Notbetreuung mit Unterstützung der Gemeinde vorgehalten. Zwischenzeitlich haben unsere Gaststätten Ihre Türen wieder geöffnet. Auch hier wurden die Vorgaben eingehend besprochen, so dass für Sie ein Stück Alltag zurückkehrt. Selbiges gilt z.B. für zahlreiche Einzelverordnungen im Bereich von Unternehmen, für die Fußpflege, für Beherbergungsbetriebe, Musikschulen und Sportstätten. Ab dem 02.06.2020 ist - unter Auflagen - die Wiederaufnahme des Sport- und Übungsbetriebs in der Halle möglich. Ab dem 01.06.2020 sollen auch kontrollierbare private Feiern, Hochzeiten, Taufen, Vereinsversammlungen mit Beschränkungen wieder erlaubt und schrittweise bis Ende August 2020 in der Teilnehmerzahl "gelockert" werden. Die Beschlussfassung hierzu lässt jedoch noch auf sich warten. Viele Bürgerinnen und Bürger hatten und haben Fragen zur Umsetzung der Corona-Verordnung der Landesregierung von Baden-Württemberg. Ich ermuntere Sie bei Unklarheiten auch weiterhin das Gespräch mit mir zu suchen. Manchen gehen die Lockerungen nicht schnell genug, andere sehen dies gegenteilig. Persönlich hätte ich mir hier und da eine andere Priorisierung und klare, bzw. eindeutige Vorgaben der Landesregierung gewünscht - im Speziellen von unserem Kultusministerium zum für alle Eltern am Ende wenig befriedigenden Situation in Schulen und Kindergärten. Jeder von uns bewertet die Situation jedoch am Ende anders, dies liegt in der Natur der Sache. Deshalb will ich

Sie weiter um Ihre Geduld und positives Mitwirken bitten. Vertrauen Sie nicht auf die wachsende Zahl der Verschwörungstheoretiker. Ich bin überzeugt, dass wir diese Krise meistern können. Eindringlich will ich aber nochmals an Sie appellieren, sich an die geltenden Verordnungen insbesondere hinsichtlich erlaubter Zusammenkünfte zu halten, um Ordnungswidrigkeiten zu vermeiden. Dies spart Ihnen Ärger und bares Geld. Am Wichtigsten ist für mich: Bleiben Sie gesund.

Freundliche Grüße

Martin Aßmuth  
Bürgermeister

## Ab sofort Wasserentnahme aus Bächen und Flüssen verboten

Die Untere Wasserbehörde des Landratsamts Ortenaukreis weist darauf hin, dass aus Bächen und Flüssen derzeit kein Wasser entnommen werden darf, um landwirtschaftliche Flächen oder Hausgärten zu beregnen. Bei dem momentan herrschenden Niedrigwasser dürfen auch die Inhaber von Wasserrechten diese nur im erlaubten Umfang ausüben. Die in den wasserrechtlichen Entscheidungen definierten Mindestwasserabgaben sind strikt einzuhalten.

Aufgrund der geringen Regenfälle sind die Pegelstände der Gewässer im Ortenaukreis schon jetzt im Frühjahr auf kritische Werte gesunken. Nach den Wettervorhersagen ist weiterhin nicht mit größeren Niederschlagsmengen zu rechnen. Die Regenschauer der letzten Woche konnten kaum zu einer Entspannung der Niedrigwassersituation beitragen, erklärt Bernhard Vetter, Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz die Gründe für das Wasserentnahmeverbot.

Darüber hinaus werden laut Vetter die Wassertemperaturen in den nächsten Wochen steigen.

Daher habe die Untere Wasserbehörde im Landratsamt Ortenaukreis die Wasserentnahme ab sofort untersagt. Die geringe Wasserführung und die steigenden Wassertemperaturen belasten sowohl die Tiere als auch die Pflanzen im Gewässer. Gerade in Zeiten mit hohen Temperaturen ist es besonders wichtig, dass die Wasserläufe nicht völlig austrocknen. Führen die Fließgewässer nicht ausreichend Wasser, wird die Selbstreinigungskraft des Gewässers gemindert, vermehrter Algenwuchs und auch Schäden und Ausfälle für die Fischerei wären die Folge. "Wir appellieren an die Verantwortung jedes Einzelnen, Wasserentnahmen aus Bächen und Flüssen derzeit zu unterlassen", so Bernhard Vetter.

Ab sofort werde sein Amt die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften verstärkt kontrollieren. Verstöße können Bußgelder bis zu 100.000 Euro nach sich ziehen.

Eine Alternative zur Wasserentnahme aus Oberflächengewässern kann die Grundwasserentnahme über Tiefbrunnen sein. Dies sollte allerdings vorher mit der Gemeinde und der Unteren Wasserbehörde des Landratsamts abgestimmt werden.

Die aktuellen Pegelstände sind im Internet auf den Seiten der Hochwasservorhersagezentrale HVZ unter [www.hvz.baden-wuerttemberg.de](http://www.hvz.baden-wuerttemberg.de) abrufbar.

## Jahresabschluss des Zweckverbandes "Hochwasserschutz Raumschaft Haslach" zum 31.12.2018

### Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 16 Abs. 3 Eigenbetriebengesetz (EigBG) in Verbindung mit §§ 18 u. 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 20. Mai 2020 in öffentlicher Sitzung den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2018 des Zweckverbandes "Hochwasserschutz Raumschaft Haslach" wie folgt festgestellt:

#### 1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	13.371.854,73 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	13.163.956,17 €

das Umlaufvermögen  
207.898,56 €  
die Rechnungsabgrenzungsposten  
0,00 €

1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	3.243.336,23 €
die Rückstellungen	0,00 €
die Beiträge, Ertrags- und Kapitalzuschüsse	8.799.333,94 €
die Verbindlichkeiten	1.329.184,56 €
die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2 Jahresgewinn / Jahresverlust	- 67.901,55 €
1.2.1 Summe Erträge	224.289,43 €
1.2.2 Summe Aufwendungen	292.190,98 €

#### 2. Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag mit 67.901,55 € wird in das Wirtschaftsjahr 2019 vorge tragen.

#### 3. Entlastung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung wird entlastet.

#### 4. Ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 liegen gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 Eigenbetriebengesetz Baden-Württemberg (EigBG) in der Zeit von 02. Juni bis 16. Juni 2020 bei der Stadtverwaltung Haslach - Kämmerei öffentlich aus.

Haslach, den 22. Mai 2020

Philipp Saar  
Bürgermeister und  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis an Hundehalter

Aus gegebenem Anlass möchten wir die Hundehalter auf folgendes hinweisen: Der Halter bzw. Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten oder in Garageneinfahrten verrichtet.

Dies gilt auch für landwirtschaftlich genutzte Flächen. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Hierfür hält die Gemeinde Hofstetten kostenlose Abfallbeutel bereit, die im Gemeindegebiet an entsprechenden Spendern zur Verfügung stehen.

Zusätzlich wird auf die Leinenpflicht hingewiesen, wonach Hunde im Gemeindegebiet an der Leine zu führen sind. Wir bitten die Hundebesitzer um Beachtung und Verständnis. Gemeindeverwaltung Hofstetten



### FUNDSACHEN

Im Fundbüro Hofstetten wurden folgende Gegenstände abgegeben:

- 1 Lesebrille
- 1 Fahrradlicht



### ABFALL-BESEITIGUNG

Gelbe Säcke: Dienstag, 02.06.2020



### KINDERGARTEN STERTALER HOFSTETTEN

#### Liebe Eltern!

Seit dem 18. Mai konnten wir nach intensiver Vorbereitungszeit den erweiterten Regelbetrieb aufnehmen. Die Gruppen sind halbiert und die Kinder können Montag/ Dienstag oder Donnerstag/ Freitag und Mittwoch im Wechsel ihre Erzieherinnen und Ihren Gruppenraum besuchen. Wir gehen viel an die Luft und freuen uns gemeinsam Zeit zu erleben. SPIELEN, SANDELN, LACHEN, WANDERN; ESSEN und vieles mehr! Es war eine Freude in die strahlenden Augen der Eltern und Kinder zu blicken! "Jetzt kommt etwas Normalität zurück!" Ja, wir sind auf dem Weg. Gemeinsam gegen Corona. Wir beachten die wichtigen Hygienevorschriften, die Bring- und Abholzeiten und alle bleiben *hoffentlich* gesund.

*WICHTIG: Ab sofort können sich die Eltern melden, welche ihr Kind in dieser Pandemiezeit eingewöhnen möchten. Gemeinsam besprechen wir die angepassten Eingewöhnungsschritte.*

Wir grüßen euch aus einem mit Leben und Freude gefüllten Haus.

Sterntaler Grüße  
Bettina Kohler und Team



### Förderverein Sterntaler HOFSTETTEN

#### Mundschutzmasken für die Grundschule und den Kindergarten Hofstetten

Wir freuen uns gemeinsam mit Herrn Merz und den Lehrkräften der Grundschule Hofstetten, sowie mit der Kindergartenleitung Frau Kohler und ihrem Team, dass der Schul- und Kindergartenbetrieb langsam wieder aufgenommen werden konnte. Vorsorglich wurden hierfür 150 Schutzmasken angefertigt.

Herzliches Dankeschön an Hilde Burger und Marina Gabler für das Nähen! Die Materialkosten wurden vom Förderverein übernommen.

Wer also für sein Kind eine solche Maske benötigt, erhält diese direkt von der Schule bzw. dem Kindergarten.

Wir wünschen auf diesem Wege allen ein gutes Durchhaltevermögen!

Bleibt gesund!  
Die Vorstandschaft

Nun ist P f i n g s t e n !  
Von Herzen wünschen wir Ihnen die Gnade des Festes, des Geistes Kraft und Stärke für jeden neuen Tag. Weiterhin alles Gute und Gottes Segen.

In herzlicher Verbundenheit grüßt Sie Ihr Seniorenteam.



**KSV HOFSTETTEN  
RINGEN**

### **Bure zum Alange! - Karten können bei Bedarf zurück gegeben werden**

Auch wenn wir vergangene Woche im Zuge unseres 50-jährigen Vereinsjubiläums u. a. das Kabarett "Bure zum Alange!" aufgrund der aktuellen Situation leider absagen mussten, sind wir weiterhin hoch motiviert diese Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt für euch nachzuholen. Dennoch möchten wir euch auch nicht die Möglichkeit vorenthalten euer Geld im Tausch gegen die Karte(n) zurück zu erhalten.

In diesem Fall bitten wir euch über die nachfolgende E-Mail Adresse mit uns in Kontakt zu treten:

**veronika.neumaier@  
ksv-hofstetten.de**

### **Mitgliedsbeitrag 2020**

Der KSV 1970 Hofstetten e.V. weist seine Mitglieder darauf hin, dass Mitte Juni der Mitgliedsbeitrag für 2020 abgebucht wird.



## VEREINS- NACHRICHTEN



## Altenwerk HOFSTETTEN

Liebe Seniorinnen und Senioren!  
Viele Wochen sind wir vereint in beorgter aber auch geduldiger Zurückgezogenheit.

Ende der Mitteilungen aus HOFSTETTEN



Telefon 0781/504 17 10  
info@badenpost.de | www.badenpost.de

## Damit Ihre Botschaft gut ankommt.

badenpost unterstützt Werbeagenturen und Unternehmen bei Mailings und Werbetrieben von der Kalkulation über die Produktion bis zur Zustellung der Sendungen.

badenpost.  
Wir machen Post günstiger.

✓ Abholen ✓ Kuvertieren ✓ Zustellen

# Mühlenbach



Nachrichten der Gemeinde Mühlenbach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisterin Helga Wössner  
Herausgeber: Gemeinde Mühlenbach · Telefon 07832 9118-0 · Telefax 07832 9118-20 · gemeinde@muehlenbach.de · www.muehlenbach.de



**Im Rathaus bieten wir wieder alle Dienstleistungen für Sie an!**

**Wir sind in allen Angelegenheiten (z. B. auch Abholung Personalausweise, Wohnsitzanmeldungen) wieder für Sie uneingeschränkt da.**

**Aufgrund der beengten Platzverhältnisse im Wartebereich des Rathauses (max. 2 Personen) und der Einhaltung der unumgänglichen Hygienevorschriften ist eine Vorab-Terminvereinbarung wichtig, um den Begegnungsverkehr im Rathaus zu minimieren.**

Kontaktdaten zu Terminvereinbarung per Telefon oder E-Mail:  
**07832/9118-0 oder  
gemeinde@muehlenbach.de**

#### **Infektionsschutz:**

- Tragen Sie unbedingt eine **Alltagsmaske**.
- Achten Sie streng auf **Händehygiene**. Desinfektionsmittel steht bei uns bereit
- Halten Sie mindestens **1,50 Meter Abstand**

**Bei Anzeichen einer Erkältung bitten wir Sie, Ihren Termin im Rathaus zu verschieben.**

Gemeinde Mühlenbach -  
Ihr Rathausteam



## **ABFALL- BESEITIGUNG**

Montag, 01.06.2020 bis  
Samstag, 06.06.2020 keine Abfuhr!



## **VEREINS- NACHRICHTEN**



### **Männergesangverein »Liederkranz« MÜHLENBACH 1932 e.V.**

Aufgrund der Corona-Pandemie findet das Pfingstkonzert dieses Jahr leider nicht statt. Der Männergesangverein bittet hierfür um Verständnis. Wir wünschen euch weiterhin eine gute Zeit und Gesundheit.



### **Seniorentreff MÜHLENBACH**

Einsame Zeiten  
stille Zeiten  
Wartezeiten  
Isolation  
– eine Situation, die es so noch nie gegeben hat.

Einsamkeit, weil Kontaktverbot besteht, haben viele Familien Angst, ihre Eltern oder Großeltern zu besuchen.

Gerade jetzt sehen wir, wie wichtig Familie und soziale Kontakte sind.

Wenn es denn soweit ist, dass wir uns wieder treffen können, stehen wir in den Startlöchern und freuen uns schon jetzt auf Euch alle.

Bleibt gesund, hoffentlich bis bald.  
Margret und Brigitte



## **Verein für Kraftsport 1983 Mühlenbach e.V.**

### **Kabarett in Mühlenbach auf nächstes Jahr verschoben**

Ursprünglich hätte das Kabarett mit Dui do on de Sell am 4. April 2020 in Mühlenbach stattfinden sollen. Die Situation rund um das Corona-Virus hat dies nicht zugelassen, weshalb die Veranstaltung verschoben wurde.

Die derzeitige und zukünftige Situation ist weiterhin äußerst unklar. Der VfK Mühlenbach ist daher nicht in der Lage, eine eindeutige Antwort zu finden, ob der neue Termin überhaupt machbar sein wird und wenn ja, mit welchen Einschränkungen zu rechnen sein wird.

Damit jeder, der eine Eintrittskarte hat, an der Veranstaltung teilnehmen kann und auch Spaß hat, hat sich der VfK erneut mit dem Management der Kabarettistinnen abgestimmt.

Es wurde entschieden, einen Termin im kommenden Jahr festzulegen. In der Hoffnung, bis dahin wieder weitestgehend Normalität genießen zu können, ist der **neue Termin auf Samstag, 3. Juli 2021**, festgesetzt worden.

Somit ist der ursprüngliche Termin, Samstag 25.07.2020, auf welchen die Veranstaltung im März verschoben wurde, hinfällig!

**Alle Eintrittskarten, auf denen das ursprüngliche Datum steht, sind selbstverständlich am neuen Termin gültig.**

### **Mitgliedsbeiträge 2020**

Der VfK Mühlenbach 1983 e.V. weist seine Mitglieder darauf hin, dass Mitte Juni der Mitgliedsbeitrag für 2020 abgebucht wird.

Der VfK Mühlenbach informiert:

## Kabarett erneut verschoben!

*Dui do  
on de Sell*



**REG MI NET UF**

Aufgrund der ungewissen Situation wird das Kabarett auf nächstes Jahr verschoben.

**Neuer Termin: 03.07.2021**

Eintrittskarten bleiben selbstverständlich gültig.

Ende der Mitteilungen aus MÜHLENBACH



Jede Woche  
**aktuelle Informationen**  
aus Vereinen, Kirchen,  
Gewerbe und Einzelhandel.

**Lesespaß für die ganze Familie!**

 reiff amtliche nachrichtenblätter.



# Steinach



Nachrichten der Gemeinde Steinach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Nicolai Bischler

Herausgeber: Gemeinde Steinach · Telefon 07832 9198-0 · Telefax 07832 9198-20 · info@steinach.de · www.steinach.de



Gemeinde Steinach

## Nachruf

Wir trauern mit den Angehörigen über den Tod unserer ehemaligen Ortschaftsrätin in Welschensteinach

## Frau Magdalena Schmieder

Die Verstorbene war von 1975 – 1980 als Ortschaftsrätin tätig und hat sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht. Über viele Jahrzehnte hat sie sich als Organistin und Dirigentin des Kirchenchores Welschensteinach engagiert.

Die Gemeinde Steinach mit Welschensteinach wird ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Ihren Angehörigen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Steinach, 26. Mai 2020

Gemeindeverwaltung Steinach

Nicolai Bischler  
Bürgermeister

Xaver Rockenstein  
Ortsvorsteher Welschensteinach

## Bericht aus dem Gemeinderat

In der öffentlichen Sitzung am 25. Mai 2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### Sanierung der Hauptstraße

Der Gemeinderat stimmt der weiteren Grundsatzplanung zu.

Folgende Punkte sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

- Auf einen Fahrradschutzstreifen wird verzichtet
- Auf eine Pflasterung der Fahrbahn zwischen Adlerplatz und Georg-Schwendemann-Straße wird verzichtet
- Zwischen dem Bereich Adlerplatz und Georg-Schwendemann-Straße wird eine Mittelinsel eingeplant
- Die Gehwege werden mit Niederbord ausgeführt
- Die Gehwege werden (andersfarbig) gepflastert

### Bauanträge

#### Wirtsmatten 9, Welschensteinach, Flst. Nr. 15/4

#### Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Die Baurechtsbehörde wird gebeten, folgende Auflagen in eine Baugenehmigung aufzunehmen:

- Auf dem Baugrundstück ist pro 400 m<sup>2</sup> Fläche mindestens ein Kernobsthochstamm oder zwei große Sträucher zu pflanzen und zu entwickeln.
- Pro Wohnung sind mindestens zwei Stellplätze auszuweisen.
- Die oberirdischen Wegeflächen sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen, sofern keine Gefahr des Schadstoffeintrags besteht.

#### Im Gansacker 2, Steinach, Flst. Nr. 3831/2, 3831/15

#### Errichtung einer Lagerhalle für Bau- und Forsttechnik

Das Bauvorhaben wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Baurechtsbehörde wird gebeten, folgende Auflagen aufzunehmen:

- Die Einhaltung des immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleisungspegels (IFSP) ist nachzuweisen. Darüber hinaus sind an potentiell schutzbedürftigen Einwirkungsorten (Gebäuden) innerhalb des Gewerbegebietes die jeweils maßgebenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm einzuhalten.
- Zufahrten zu Stellplätzen und die Stellplätze selbst sind, soweit dort nicht mit Gefährdungen des Grundwassers durch Schadstoffeintrag zu rechnen ist, in wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.
- Regenwasser von Dachflächen ist dezentral auf den Betriebsgrundstücken über belebte Bodenschichten in Versickerungsmulden zu versickern.

In bauordnungsrechtlicher Hinsicht ist anzuführen, dass es sich um zwei separate Grundstücke handelt. Auf Grund der Grenzüberbauung wird die Übernahme einer Vereinigungsbaulast notwendig werden.

**Silberbergweg 10, Steinach, Flst. Nr. 3371 Dachgeschossausbau und Errichten von Gauben**

Das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 BauGB wird hergestellt.

**Langbrunnen 1, Welschensteinach, Flst. Nr. 307**

**Einbau einer Wohneinheit im bestehenden Dachgeschoss sowie Einbau von drei Dachgauben, Abbruch und Neubau einer Garage**

Das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 BauGB wird hergestellt.

**Wiederaufbau / Instandsetzung von Trockenmauern "Im Altenberg" Auftragsvergabe**

Der Auftrag zum Wiederaufbau / Instandsetzung von zwei Trockenmauern "Im Altenberg" wird an den günstigsten Bieter, der Firma Zehnle aus Seelbach, zum Angebotspreis von brutto Euro 8.237,22 vergeben.

**Vergabe der Architektenleistung für die Schaffung eines WC-Containers**

Der Auftrag für die Architektenleistung für die Schaffung einer öffentlichen WC-Anlage im Bereich des Rathausumfelds in Steinach wird auf der Grundlage des Angebots vom 03.04.2020 an Kopf Architekten, Steinach, erteilt.

**Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan: "Bildstöcke II" in der Fassung der 2. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

- Satzungsbeschluss
- In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinach hat am 27.04.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Bildstöcke II" in der Fassung der 2. Änderung mit Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil und planungsrechtlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 27.04.2020, sowie der gemeinsamen Begründung in der Fassung vom 27.04.2020, der Übersichtskarte in der Fassung vom

27.04.2020, der Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung in der Fassung vom 01.10.2019, der Artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung in der Fassung vom 13.12.2017, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in der Fassung vom 27.08.2019 und dem Schalltechnischen Gutachten Nr. 15-205/23 in der Fassung vom 30.09.2019 nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 3592/1 und 3597 sowie Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 3801 - 3808, 3584 und 3596.

Im Einzelnen gelten das Deckblatt zum gemeinsamen zeichnerischen Teil sowie der textliche Teil des Bebauungsplans in der Fassung der 2. Änderung, jeweils in der Fassung vom 27.04.2020.

Im Zuge der Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren wurde von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen (nach § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Durch diese Bebauungsplanänderung wurden jedoch Flächen, auf denen im rechtskräftigen Bebauungsplan Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz festgesetzt waren, in Bauflächen umgewandelt. Daher musste ein "Ausgleich des Ausgleichs" erfolgen. Diese Eingriffs-Ausgleichsbewertung ist Bestandteil der Bebauungsplanänderung.

Maßgebend ist der folgende zeichnerische Teil des Bebauungsplanes:



**Der Bebauungsplan "Bildstöcke II" in der Fassung der 2. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Der Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung kann einschließlich der gemeinsamen Begründung, der Eingriffs-Ausgleichsbewertung, der Artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung, der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), dem Schalltechnischen Gutachten Nr. 15-205/23 sowie der Übersichtskarte nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeindeverwaltung Steinach, Zimmer Nr. 2.2, Kirchstraße 4, 77790 Steinach während der üblichen Dienststunden (Montag-Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr, Montag, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag 08.30 - 13.00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan ist zusammen mit der gemeinsamen Begründung und allen übrigen Anlagen ergänzend auch im Internet unter [www.steinach.de/de/Gemeinde/Wohnen-und-Bauen/Bebauungsplan](http://www.steinach.de/de/Gemeinde/Wohnen-und-Bauen/Bebauungsplan) eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs oder aber beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungs-

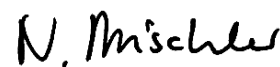
vorgangs begründen soll, ist darzulegen. Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan in der Fassung der 2. Änderung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan, sofern er unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind, 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans in der Fassung der 2. Änderung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Steinach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steinach, den 29. Mai 2020



Nicolai Bischler  
Bürgermeister

**Bürgersprechstunde  
mit Bürgermeister  
Nicolai Bischler**

Die nächste Sprechstunde des Bürgermeisters findet am  
**Donnerstag, 4. Juni 2020,  
von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
im Rathaus in Steinach**  
statt.  
Um längere Wartezeiten zu vermeiden, wird um vorherige Terminvereinbarung über das Vorzimmer, Frau Petra Mayer-Kletzin, Tel. 07832-9198-31 oder Frau Nicole Schmider, Tel. 07832-9198-32 gebeten. Sie können uns aber auch gerne eine E-Mail ([mayerkletzin@steinach.de](mailto:mayerkletzin@steinach.de)) senden.

Ihre Gemeindeverwaltung

**Jahresabschluss des  
Zweckverbandes  
"Hochwasserschutz  
Raumschaft Haslach"  
zum 31.12.2018**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit §§ 18 u. 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung am 20. Mai 2020 in öffentlicher Sitzung den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2018 des Zweckverbandes "Hochwasserschutz Raumschaft Haslach" wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1 Bilanzsumme	13.371.854,73 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	13.163.956,17 €
das Umlaufvermögen	207.898,56 €
die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	3.243.336,23 €
die Rückstellungen	0,00 €
die Beiträge, Ertrags- und Kapitalzuschüsse	8.799.333,94 €
die Verbindlichkeiten	1.329.184,56 €
die Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2 Jahresgewinn / Jahresverlust	- 67.901,55 €
1.2.1 Summe Erträge	224.289,43 €
1.2.2 Summe Aufwendungen	292.190,98 €

2. Jahresfehlbetrag

Der Jahresfehlbetrag mit 67.901,55 € wird in das Wirtschaftsjahr 2019 vorge tragen.

3. Entlastung der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung wird entlastet.

4. Ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 liegen gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg (EigBG) in der Zeit von 02. Juni bis 16. Juni 2020 bei der Stadtverwaltung Haslach - Kämmerei öffentlich aus.

Haslach, den 22. Mai 2020

Philipp Saar  
Bürgermeister und  
Verbandsvorsitzender



**ABFALL-  
BESEITIGUNG**

**Graue Tonne (2-wöchig)**

Welschensteinach: Samstag, 06.06.2020  
Steinach: Mittwoch, 03.06.2020

**Grüne Tonne (3-wöchig)**

Welschensteinach:  
Donnerstag, 18.06.2020  
Steinach: Samstag, 13.06.2020

**Gelbe Säcke (2-wöchig)**

Steinach und Welschensteinach:  
Freitag, 12.06.2020

**Sammelplatz für Grünabfälle  
(2wöchig)**

Am Sportplatz Steinach, Samstag,  
30.05.2020 9.00 - 13.00 Uhr

**Tierkörperbeseitigungsanstalt**

Protec - Orsingen, Tel. 07774/93390,  
Fax.07774/9339-33



**VEREINS-  
NACHRICHTEN**

**Redaktionsschluss  
vorverlegt**

Aufgrund des Feiertags "Fronleichnam" am 11.06.2020 muss der Redaktionsschluss in Kalenderwoche 24 auf **Montag, 08.06.2020, 16.00 Uhr**, vorverlegt werden.

Das Bürgerblatt erscheint am Freitag,  
12.06.2020.



**UNSER CHOR  
Gesangverein Steinach e.V.**

**Probenarbeit ruht**

Aufgrund der Corona-Krise ruht derzeit die Probenarbeit. Wann es weitergeht, kann auf der Webseite jederzeit nachgelesen werden.

**Mitsänger- und Sängerinnen gesucht für "Nach-Corona" - jetzt melden !!!**

Nach dieser unruhigen Zeit würden wir gerne Menschen in unseren Reihen begrüßen die es mit dem Singen versuchen wollen. Einmal in der Woche einen festen Bezugspunkt zu haben, sich auszutauschen, zu entfalten - das hilft Deinem Körper und Deiner Seele sich wieder neu zu erden.

Wer bisher noch nie gesungen hat - bei uns kann man es einfach lernen.

Ungezwungen und ohne Verpflichtung darfst Du zum hineinschnuppern die Proben besuchen - Dienstags 19:30. Der Proben- und Auftrittsplan ist online unter [www.unser-chor.de](http://www.unser-chor.de) aktuell aufrufbar. Und wenn Du dir unsicher bist oder einfach mal über das Thema reden willst - ruf unsere Dirigentin Sonja unter der Nummer 0175 9393 344 an. Das ist das einfachste! Oder WhatsApp unter gleicher Nummer.

*TRAU DICH - DU KANNST ES/WIRST ES KÖNNEN*

**Aktuelle Informationen auf der Webseite**

Alle Informationen zum Chor gibt es auf [www.unser-chor.de](http://www.unser-chor.de) oder auch auf Facebook - einfach nach "Unser Chor Steinach" suchen, die Seite liken oder der Gruppe beitreten. Dann bleibt Ihr immer informiert.

**BLEIBT GESUND!**



**Historischer Verein  
Steinach**



**Verschönerungsverein  
Steinach**

Wie bereits berichtet, fällt die für **Pfingstmontag** geplante "**Historische Wanderung**", zusammen mit dem Verschönerungsverein, dem Coronavirus zum Opfer.



**Imkerverein STEINACH**

**Frühlingsfest fällt aus**

Aufgrund der Einschränkungen in der Corona Krise sehen wir uns gezwungen, mit Rücksicht auf die Gesundheit unserer Gäste und Helfer, das Imkerfest am 7. Juni auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Bleiben Sie gesund!

- Imkerverein Steinach e.V. -



**Kath. Kirchenchor  
Steinach**

**Liebe Sängerinnen und Sänger,**

Leider wird auch Pfingsten nicht wie gewohnt stattfinden, aber ich möchte Sie dennoch motivieren, etwas für Ihre Stimme zu tun.

Körper aufwärmen:

- Arme und Beine ausschütteln
- auf der Stelle stehen und um den Körper-

- Schwerpunkt kreisen
- mit den Schultern und den Armen kreisen
- Gesicht und Kopf leicht abklappen

Atemübungen:

- nach vorne beugen, Hände auf die Flanken legen und tief ein- und ausatmen
- langsam ein- und ausatmen und bei jedem Ausatmer ein Stück aufrichten
- verschiedene Rhythmen auf p-t-k

Stimme aufwärmen:

- absteigende Tonfolgen summen auf w, m, ng (mit viel Luft)
- sosososo so--- über die Terz auf- und abwärts
- mammamia
- "diese Rose"
- ha-ha-ha auf Dreiklang aufwärts



Nach dem kleinen Einsingen können Sie Ihre Singstunde mit Ihren Lieblingsliedern beginnen.

Ihre Chorleiterin  
Judith Wernet



**Kath. öffentliche  
Bücherei, Steinach**

Wir haben wieder geöffnet zu den gewohnten Zeiten:

Montags von 17.30 Uhr bis 19 Uhr **und** mittwochs von 9 Uhr bis 10 Uhr!

Bitte beachten sie die Hinweise zum Infektionsschutz vor der Eingangstür des Pfarrheims!

Wir freuen uns auf ihren Besuch!





## Tennisclub Steinach

### "Kommen - Abstand wahren - Spielen - Gehen"

Wir versuchen wieder mit einem kleinen bisschen Normalität ins Tennisleben zu starten:

- **Breitensport** am **Mittwochabend** findet wieder statt. Wer kommen möchte, bitte vorher telefonisch bei Peter Gentner (0176 801 761 57) anmelden.
- Auch das **Schnuppertraining** für Kinder und Jugendliche soll wieder durchstarten:
  - o Beginn diesen **Samstag**
  - o **11-12.30 Uhr**
  - o Unbedingt vorher bei Florian Glatz anmelden (0175/1525106)
- Ganz neu für alle Interessierten die was Neues kennen lernen wollen oder die vielleicht ihren Sport noch nicht ausüben dürfen:

### Das Tennis-Probierpaket - Einfach mal Tennis versuchen!

- o 5 Trainerstunden + 5 weitere Stunden zum freien Spielen auf unserer Anlage
- o Ausrüstung wird von uns gestellt
- o Kosten 50 Euro pro Person
- o Anmeldung bei Florian Glatz 0175/1525106



## Turnverein Steinach 1966 e.V.

### Auf zum WarriorPfad - dem Ferienspaß im Freien!

Ihr habt Lust euch mal wieder richtig auszupeinern, euch zu messen oder einfach die Freude an der Bewegung zu genießen? Dann auf zu unserem WarriorPfad! Was das ist?

Ein abwechslungsreicher Freiluft-Parcours, der unter vollem Körpereinsatz absolviert werden kann und den wir für euch mit Kreide auf den Boden zaubern.

Erleb- und begehbar ist der WarriorPfad ab Freitag, den 29.05. nachmittags, bis zum Ende der Pfingstferien auf dem Parkplatz beim Clubhaus des SV Steinach. Er richtet sich insbesondere an Kinder und Jugendliche.

Wir bitten euch eindringlich um Einhaltung der aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Entsprechende Hinweisschilder sind angebracht.

Viel Spaß auf dem WarriorPfad und schöne Pfingstferien wünscht euer

TV 1966 Steinach e.V.



## Verschönerungsverein Steinach



## Schwarzwaldverein Welschensteinach

**Nachrichten vom Verschönerungsverein !!** Wie bereits berichtet, fällt die für **Pfingstmontag** geplante "**Historische Wanderung**" zusammen mit dem Historischen Verein dem Coronavirus zum Opfer. Ebenfalls ist die **Bus-Tagesfahrt** in die **Schweiz** bereits abgesagt. Trotz der Lockerungen der Verordnungen für die Gastronomie wird die **Schirrmaierhütte** bis auf weiteres **nicht bewirtet**. Wir wollen für unsere Gäste kein Risiko einer Ansteckung eingehen. Wir bitten unsere Gäste um Verständnis. Verschönerungsverein Steinach e.V.

### Wanderausflug im August fällt aus !!

In diesem Jahr gibt es **keinen** gemeinsamen **Vier-Tages-Wanderausflug**. Der von Berthold Obert vom Verschönerungsverein geplante Ausflug fällt ebenfalls dem Coronavirus zum Opfer und muß **leider abgesagt** werden. Die unsichere Situation, die Einschränkungen und Verordnungen bei uns und in Österreich lassen diese Reise nicht zu. Die Verantwortung einer Ansteckung oder Erkrankung unserer Leute können wir nicht übernehmen. Trotz diverser Lockerungen ist die Gefahr einer Ansteckung nicht geringer. Verschönerungsverein Steinach e.V. und Schwarzwaldverein Welschensteinach

Ende der Mitteilungen aus STEINACH



Werden Sie  
**MITGLIED**  
*vor Ort!*



Mühlenbacher Str. 16 · 77716 Haslach · [www.Lhke.de](http://www.Lhke.de)

Die Lebenshilfe lebt von ihren Mitgliedern! Sie braucht engagierte Menschen, die sich für ihre Arbeit und die Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen vor Ort einsetzen. Werden auch Sie Mitglied bei der Lebenshilfe im Kinzig- und Elztal. Beitrittserklärungen erhalten Sie unter [www.Lhke.de](http://www.Lhke.de) oder Tel. 07832 797-12.

**Schwarzwälder Trachtenmuseum Haslach:**  
Di – So (auch Feiertage) 10.00 Uhr – 12.30 Uhr  
+ 13.30 Uhr – 17.00 Uhr  
Telefonische Auskünfte unter 07832/706-172!

**Hansjakobmuseum Haslach:**  
Mittwoch 10 – 12.30 Uhr + 15.00 Uhr – 17.00 Uhr,  
Freitag 15 – 17.00 Uhr, Sonntag 10 – 12.30 Uhr +  
15 – 17.00 Uhr.

**Besucherbergwerk "Segen Gottes",  
Haslach-Schnellingen:**  
Bergwerk ist wegen der aktuellen Lage noch  
geschlossen!

**Stadtbücherei Haslach:**  
Dienstag von 14.30 - 18 Uhr;  
Mittwoch von 10 - 12 Uhr;  
Donnerstag von 14.30 Uhr - 19 Uhr;  
Freitag von 14.30 - 18 Uhr;  
Samstag von 10 - 12 Uhr. Feiertag geschlossen!

**Mediathek Hausach, Klosterstraße 1:**  
Montag von 15 - 19 Uhr;  
Mittwoch von 15 - 18 Uhr;  
Samstag von 10 - 12 Uhr

**Katholische öffentliche Bücherei im  
Pfarrheim Steinach, Hauptstraße 60:**  
Montag von 17.30 bis 19.00 Uhr  
Mittwoch von 09.00 bis 10.00 Uhr

**Tennisclub Steinach:**  
Mittwoch: 18.00 Uhr Breitensporttraining für  
Tennis- Interessierte von jung bis alt, Infos unter  
www.tcsteinach.de oder unter 07832/5874  
oder 0176/80176157. Nur nach tel. Anmeldung!

**Minigolf am Waldsee, Haslach:** täglich außer  
Dienstag von 10.00 bis 20.00 Uhr

**Wald-Quizpfad/ Walderlebnispfad  
Fischerbach:** täglich; Start am Wanderpark-  
platz bei der „Waldstein-Schenke“, Waldstein  
19, Wegstrecke ca. 2,5 Kilometer, Höhenunter-  
schied 120 Meter

**Aussichtsturm Urenkopf:**  
Der Aussichtsturm ist wegen der aktuellen La-  
ge noch geschlossen!

**Bogenparcours Schwarzwald  
Mühlenbach:**  
Öffnungszeiten ganzjährig  
von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Anmeldung „Startup-Tour“ für Bogenneulinge  
unter info@bogenparcours-schwarzwald.de  
Weitere Infos entnehmen Sie bitte der Home-  
page www.bogenparcours-schwarzwald.de

# PRIVATE KLEINANZEIGEN

## PREISE

15 mm hoch – 2-spaltig

7,50 €\* inkl. MwSt

20 mm hoch – 2-spaltig

10,- €\* inkl. MwSt

30 mm hoch – 2-spaltig

15,- €\* inkl. MwSt

\* Preise gelten ausschließlich für Privatkunden

Ihr Kontakt für  
**PRIVATE KLEINANZEIGEN**

Tel: 07 81 / 504-14 55  
Fax: 07 81 / 504-14 69  
E-Mail: [anb.anzeigen@reiff.de](mailto:anb.anzeigen@reiff.de)  
[www.anb-reiff.de](http://www.anb-reiff.de)

**ANZEIGENSCHLUSS:**

Dienstags, 16 Uhr, soweit kein  
anderer Zeitpunkt angegeben ist.

Selbstverständlich sind auch **andere  
Größen** möglich. Wir beraten Sie gern!

 reiff amtliche nachrichtenblätter.



## Katholische Seelsorgeeinheit HASLACH

mit den Pfarrgemeinden

Fischerbach, Haslach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach, Welschensteinach

### GOTTESDIENSTORDNUNG

VOM 29.05.2020 - 07.06.2020

Samstag, 30.05.

**19.00 Uhr Mühlenbach:**

Eucharistiefeier zum Sonntag, **RENOVABIS-Kollekte**

Sonntag, 31.05. Pfingsten

**10.15 Uhr Haslach:**

Eucharistiefeier, **RENOVABIS-Kollekte**

**14.30 Uhr Steinach:**

Feier der Taufe: das Sakrament der Taufe empfängt Laurin Janne Obert

Montag, 01.06. Pfingstmontag

**10.15 Uhr Haslach:**

Eucharistiefeier

**10.15 Uhr Mühlenbach:**

Eucharistiefeier

Samstag, 06.06.

**19.00 Uhr Haslach:**

Eucharistiefeier zum Sonntag

Sonntag, 07.06. Dreifaltigkeitssonntag

**10.15 Uhr Mühlenbach:**

Eucharistiefeier

**14.30 Uhr Haslach:**

Feier der Taufe: das Sakrament der Taufe empfängt Emil Hansmann

Auf die geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften wird verwiesen!

### INFORMATIONEN AUS DER SEELSORGEEINHEIT

#### Hinweise zu den Gottesdiensten an Pfingsten und dem folgenden Wochenende

Das Pfingstfest steht vor der Tür und wir sind froh, dieses Fest, wenn auch in kleinerem Rahmen, so doch gemeinsam im Gottesdienst feiern zu können. Allerdings gelten auch für diese Gottesdienste die Sicherheits- und Hygienevorschriften, die von der Erzdiözese Freiburg in

Absprache mit der Landesregierung vorgegeben sind.

- Unbedingt notwendig ist eine vorhergehende telefonische Anmeldung für die Gottesdienste im Pfarrbüro in Haslach während der üblichen Bürozeiten (bitte sprechen Sie persönlich mit der Pfarrsekretärin, die Anmeldung über den AB reicht nicht, Tel. 9135-0).
- Personen mit entsprechenden Krankheitssymptomen mögen bitte auf den Gottesdienstbesuch verzichten und wer zu den sog. "Risikogruppen" zählt (entspr. Vorerkrankungen, Alter, Gebrechlichkeit), ihn gut abwägen.
- An den jeweils zwei geöffneten Kircheneingängen (Haslach: Tür zum Kirchplatz und Tür auf der Rathaus-Seite; Mühlenbach: Haupteingang und Tür unterm Turm) stehen Ordner bereit und führen Sie zu Ihrem Platz (die belegbaren Plätze in den Bänken sind markiert). Alle, die in häuslicher Gemeinschaft wohnen, dürfen natürlich zusammensitzen.
- An den Eingängen steht Desinfektionsmittel für die Hände bereit.
- Das Tragen einer Schutzmaske ist nicht zwingend vorgeschrieben, aber empfohlen.
- Da wir auf das gemeinsame Singen verzichten müssen, brauchen Sie kein privates "Gotteslob" mitzubringen.
- Achten Sie beim Kommuniongang bitte auf den nötigen Abstand zueinander (Bodenmarkierungen helfen dabei).
- Verlassen Sie bitte nach Schluss des Gottesdienstes nacheinander und wieder im entsprechenden Abstand die Kirche.

Für alle, die nicht an den Gottesdiensten in Haslach bzw. Mühlenbach teilnehmen können, sei auf das Angebot im Fernsehen, Internet und Hörfunk hingewiesen (Überblick auf [www.kirche.tv](http://www.kirche.tv))

Auch wenn wir das Pfingstfest, das Geburtsfest der Kirche, in diesem Jahr nicht so feiern können, wie wir es gewohnt sind, dürfen wir dennoch auf das Kommen und die Kraft des Heiligen Geistes vertrauen - besonders in diesen Ausnahmeszeiten.

### Geänderter Redaktionsschluss

Bitte beachten Sie, dass der Redaktionsschluss für das Bürgerblatt der KW 24 (Erscheinungstermin Freitag, 12.6.2020) wegen des Feiertags "Fronleichnam" auf den Montag, 8.6.2020 vorverlegt wird. Beiträge für dieses Bürgerblatt müssen bis spätestens 12 Uhr an diesem Montag im Pfarrbüro vorliegen.

### DIE KIRCHENWOCHE IN DEN PFARREIEN

### INFORMATIONEN AUS DEKANAT UND DIÖZESE

#### Spendenaufruf Renovabis

In diesen Monaten wird uns in einem Ausmaß wie nie zuvor bewusst, wie wertvoll Gemeinschaft ist - in der Familie, im Freundeskreis, vielfach auch im kirchlichen Leben! Kirchliche Solidarität erbitet in diesen Tagen das Osteuropa-Hilfswerk Renovabis. Denn die Folgen des Corona-Virus treffen auch die Renovabis-Pfingstaktion. Die Pfingstkollekte ist eine wesentliche Säule der Renovabis-Projektarbeit. Aber durch die weiterhin starken Beschränkungen des öffentlichen Lebens sind kaum Veranstaltungen in unseren Gemeinden möglich und die Zahl der Gottesdienstbesucher bleibt eingeschränkt. Dennoch geht die Arbeit in den zahlreichen Hilfsprojekten weiter. Menschen in der Ukraine, dem Beispielland der diesjährigen Pfingstaktion, aber auch in zahlreichen anderen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas sind auf unsere Solidarität angewiesen.

Daher die Bitte: unterstützen Sie die Kollekte großzügig bzw. spenden Sie Ihre Kollekte direkt an Renovabis. Das geht per: [www.renovabis.de/pfingstspende](http://www.renovabis.de/pfingstspende) oder: Renovabis e.V., Bank für Kirche und Caritas eG, DE 94 4726 0307 0000 0094 00, GENODEM1BKC

Die Spendentüten liegen außerdem in den Kirchen aus und können in den Gottesdiensten im aufgestellten Opferkorb oder auch direkt im Briefkasten der Pfarrbüros in Haslach und Mühlenbach abgegeben werden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

**KONTAKTE**

**Pfarrbüro Haslach St. Arbogast und Hauptbüro der Seelsorgeeinheit**

Goethestraße 6, 77716 Haslach  
 Sekretärinnen: Isabella Dera,  
 Inge Hupfer, Katja Witt  
 Gemeinsames Pfarrbüro der Pfarreien  
 St. Arbogast Haslach, St. Michael  
 Fischerbach, St. Erhard Hofstetten, Hl.  
 Kreuz Steinach und St. Peter und Paul  
 Welschensteinach  
 Öffnungszeiten:  
 Montag – Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr  
 sowie am Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr  
 Telefon: 0 78 32 / 91 35-0  
 Fax: 0 78 32 / 91 35-20  
 E-Mail: info@kath-haslach.de

**Verwaltungsbeauftragte für die Seelsorgeeinheit**

Sabine Maier, Verrechnungsstelle Lahr  
 Telefon: 0 78 21 / 90 99 21  
 E-Mail: sabine.maier@vst-lahr.de

**Pfarrbüro Mühlenbach St. Afra**

Hauptstraße 17, 77796 Mühlenbach  
 Sekretärin: Hannelore Schwendemann  
 Öffnungszeiten:  
 Di. 09.00-11.00 Uhr  
 Do. 16.00-18.00 Uhr  
 Telefon: 0 78 32 / 22 33  
 Fax: 0 78 32 / 97 83 36  
 E-Mail: pfarrbuero.muehlenbach@kath-haslach.de

**SEELSORGETEAM**

**Helmut Steidel, Pfarrer der Seelsorgeeinheit**  
 Telefon: 0 78 32 / 91 35-0  
 E-Mail: helmut.steidel@kath-haslach.de  
**Klaus Klinger, Kooperator (Dienstort Mühlenbach)**  
 Telefon: 0 78 32 / 96 94 14  
 E-Mail: klaus.klinger@kath-haslach.de  
**Claudia Rieger, Gemeindereferentin (Dienstort Haslach)**  
 Telefon: 0 78 32 / 91 35-25  
 E-Mail: claudia.rieger@kath-haslach.de  
**Petra Steiner, Gemeindereferentin (Dienstort Haslach)**  
 Telefon: 0 78 32 / 91 35-17  
 E-Mail: petra.steiner@kath-haslach.de

**BANKVERBINDUNG**

Katholische Kirchengemeinde Haslach  
 Sparkasse Haslach-Zell  
 IBAN: DE76 6645 1548 0000 6032 26  
 BIC: SOLADES1HAL

**HOMEPAGE**

Die Seelsorgeeinheit Haslach hat eine Website: [www.kath-haslach.de](http://www.kath-haslach.de)  
 Auf der Homepage können Sie die Gottesdienstordnung als PDF-Dokument downloaden.

**REDAKTIONSSCHLUSS**

Redaktionsschluss für Beiträge ist im Regelfall dienstags um 12 Uhr.  
 E-Mail: [katja.witt@kath-haslach.de](mailto:katja.witt@kath-haslach.de)



**Ev. Kirchengemeinde HASLACH**

**Internet**

Bitte nutzen Sie, wenn möglich, unsere religiösen Angebote im Internet unter: [www.ev-kirche-haslach.de](http://www.ev-kirche-haslach.de)

**Texte**

Gerne geben wir Ihnen weiterhin Texte und Gebete per E-Mail, drucken sie aus, bringen sie Ihnen zuhause vorbei oder rufen bei Ihnen an. Sobald wir neue Texte und Gebete für Hausandachten erhalten, veröffentlichen wir diese hier im Bürgerblatt und auf unserer Homepage.

**Video-Andachten**

Gerne können Sie weiterhin unter [www.ev-kirche-haslach.de](http://www.ev-kirche-haslach.de) unsere Video-Andachten ansehen. Klicken Sie einfach links oben auf "Gottesdienste und Andachten zum Ansehen, Anschauen und Nachlesen"

**Gottesdienste**

Liebe Mitglieder und Freunde der Evangelischen Kirche, in Abstimmung mit der Katholischen Gemeinde feiern wir ab Sonntag, 17. Mai 2020, 10.10 Uhr, wieder jede Woche öffentliche Gottesdienste. Wir freuen uns sehr, dass dies in der Evangelischen Stadtkirche Haslach wieder möglich ist und laden Sie alle herzlich ein. Wir raten Menschen, die zu sogenannten Risikogruppen gehören - oder mit gefährdeten Menschen zusammenleben - zur Sicherheit noch auf Gottesdienstbesuche zu verzichten.

Wir werden weiter 1-2 Video-Andachten im Monat für Sie bereitstellen unter: [www.ev-kirche-haslach.de](http://www.ev-kirche-haslach.de)

Wir müssen und wollen alle Besucher und Mitwirkenden maximal schützen. So feiern wir mit den strengen Hygienevorschriften, die Landeskirche und Landesregierung vorgeben:

- 1) Am Eingang zu Kirche und Gemeindehaus stehen Ordner. Sie zeigen Ihnen Plätze und reichen ggf. einen (vergebenen) Mund-Nasen-Schutz.

**SONNTAGSGOTTESDIENSTE**

10.10 Uhr | Ev. Stadtkirche Haslach, Mühlenstraße 6



Ruhe finden und Kraft tanken | Für sich und andere beten |  
 Predigten zu Bibeltexten und aktuellen Themen |  
 Menschen treffen und kennenlernen



**Evangelische Kirchengemeinde Haslach im Kinzigtal**

mit Bollenbach, Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach,  
 Steinach und Welschensteinach  
[www.ev-kirche-haslach.de](http://www.ev-kirche-haslach.de) und [www.ekiba.de](http://www.ekiba.de)  
 Mühlenstraße 6, 77716 Haslach





- 2) Bitte nutzen Sie die Desinfektionsmittel für die Hände, die wir Ihnen bereitstellen.
- 3) Bitte halten Sie - nach unseren Vorgaben - Sicherheitsabstand zueinander von je zwei Metern nach allen Seiten.
- 4) Bitte tragen Sie während des Gottesdienstes Ihren eigenen einfachen Mund-Nasen-Schutz (z.B. selbst genäht).
- 5) Der Gottesdienst dauert ca. 30 Minuten. Wir dürfen nicht gemeinsam singen.
- 6) Wir haben in Kirche und angrenzendem Saal 44 bis 62 Plätze und dürfen nicht mehr einlassen. Kommen Sie allein, ist keine Anmeldung nötig.
- 7) Zwei bis vier Menschen, die in einem Haushalt wohnen, können als Gruppe markierte Plätzen nutzen. Bitte melden Sie sich als Gruppe vorher im Pfarrbüro an - per Telefon (Anrufbeantworter) oder E-Mail. 8) Nach dem Gottesdienst gehen Sie bitte - auf Aufforderung nacheinander - mit Sicherheitsabstand raus.

Bitte nutzen Sie dafür wieder beide Ausgänge und verweilen nicht auf dem Kirchplatz. Wir freuen uns sehr, Sie alle wieder persönlich treffen zu dürfen.

Christian Meyer  
(Pfr., Vors. KGR)  
Barbara Dobrindt  
(1.Stellvertreterin)  
Bernd Rechenbach  
(2.Stellvertreter)

### Gottesdiensttermine:

Herzliche Einladung zum Open-Air-Familiengottesdienst am Pfingstsonntag, den **31.05.2020 um 10.30 Uhr** auf dem Platz vor der evangelischen Stadtkirche mit Pfr. Meyer und Erik Buboltz  
Am Pfingstmontag stellen wir eine Videoandacht bereit, die wir am Fehrenbacherhof für Sie aufzeichnen  
Sonntag, den **07.06.2020 um 10.10 Uhr**  
Gottesdienst mit Prädikant Tobias Schulz, an der Orgel Christiane Bergsträsser  
Wenn Sie mit zwei o. mehreren Personen kommen, bitte vorher anmelden  
Bitte beachten Sie, einzelne Gottesdienste stellen wir auch im Nachhinein als Video für Sie bereit, schauen Sie einfach gelegentlich nach unter [www.ev-kirche-haslach.de](http://www.ev-kirche-haslach.de)

### Pfarrbüro geschlossen

Das Pfarrbüro ist für den Publikumsverkehr geschlossen. Frau Bergen ist aber telefonisch und per E-Mail erreichbar. Telefon: 07832-97959-0, E-Mail: [haslach@kbz.ekiba.de](mailto:haslach@kbz.ekiba.de)

### wieder Taufen möglich

Taufen sind wieder möglich. Bitte melden Sie sich bei uns, dass wir einen persönlichen Gottesdienst mit Ihnen abstimmen.

Konfirmationen werden im Herbst nachgeholt und zwar am 25.10. um 11.00 Uhr, am 31.10. um 15.00 Uhr, am 07.11. um 15.00 Uhr und am 08.11.2020 um 11.00 Uhr

### Impuls von Pfr. Christian Meyer

#### "Schlichte Nachtgebete im stillen Kämmerlein..."

Sind Sie in den letzten Wochen auch manchmal nachts aufgewacht, grübeln, und konnten nicht mehr schlafen? Lagen wach im Bett mit quälenden Gedanken: Wird mich dieser furchtbare Virus erwischen?

Ist mein Job sicher? Wie geht es meinen Eltern, Kindern, Enkeln, Freunden - kommen wir da alle gut durch? Mediziner sagen: Von ein bis drei Uhr nachts entgiftet die Leber unseren Körper. Ärgern oder sorgen wir uns tagsüber, erwachen wir nachts zwischen eins und drei. Dann "läuft uns eine Laus über die Leber gelaufen." In ihrem "Lied zur Nacht" schreibt die jüdische Dichterin Mascha Kaléko über schlaflose Nächte:

*"Nun geht der Tag zu Ende, schon schweigen die vier Wände, zum Schatten wird der Baum. Lass in die Nacht uns münden und Herz zum Herzen finden. Auf blassen Segeln schwimmt ein Traum. Nun spür ich deine Nähe. Dass dir kein Arg geschehe, so schlicht sei mein Gebet. Die schwarzen Nachtgedanken, sie welkten schon, versanken, von deinen Händen fortgeweht."*

Läuft mir nachts im stillen Kämmerlein "eine Laus über die Leber", versuche ich meist, mich durch stille Gebete zu beruhigen. Dann bitte ich Gott, meine "schwarzen Nachtgedanken" fortzuwehen. Ich gebe zu: Das klappt nicht immer sofort. Aber es hilft weiter. Meist schlafe ich später wieder ein.

Jesus gibt uns in der Bergpredigt einige Tipps zum Beten. Jesus sagt kurz vor seinem "Vaterunser", das wir heute leise murmeln: *"Wenn ihr betet, sollt ihr nicht sein wie Heuchler, die gern in Synagogen und an Straßenecken stehen und beten, um sich zu zeigen. (...) Wenn Du betest, geh in Dein Kämmerlein, schließ die Tür zu und bete zu Deinem Vater, der im Verborgenen sieht. Dein Vater, der in das Verborgene sieht, wird Dir's vergelten. (...) Denn Euer Vater weiß, was ihr bedürft, bevor ihr ihn bittet."*

Jesus sagt: Gott weiß, was wir brauchen, bevor wir ihn bitten! Ich glaube: Dieser Trost gilt auch in Corona-Zeiten. So ermutigt mich Jesus in diesen Monaten besonders zum Gebet. Zum Gebet, das mich und andere beruhigt - nicht nur nachts um drei. Zum Gebet, das Shutdown und Kurzarbeit lindert.

Zum Gebet, das Hamsterkäufe und andere Angst-Bewältigungen überflüssig macht. Dass uns die Bilder aus Bergamo und New York nicht den Schlaf rauben. In solchen Gebeten im "stillen Kämmerlein" sagt Jesus: Ja, vieles steht hier nicht in Deiner Macht. Aber vertrau auf Gott. Lass Dich nicht unterkriegen. Vertrau auf Gott. Kümmere Dich um das Wichtigste. Kümmere Dich um die Menschen, die Du liebst und die Dich lieben. Verzeih ihnen, wenn sie in diesen Monaten ab und zu "durchdrehen" oder "austicken". Vertrau auf Gott. Und mach den Rest halt so gut es im Augenblick geht.

Solche "Gebete im stillen Kämmerlein" können dann wirken wie die Worte in Mascha Kalékos Gedicht: *"Nun spür ich Deine Nähe. Dass Dir kein Arg geschehe, so schlicht sei mein Gebet. Die schwarzen Nachtgedanken, sie welkten schon, versanken, von deinen Händen fortgeweht."*

### ABENDGEBETE in Coronazeiten - unsere Glocken läuten weiter für 5 Minuten um 19.30 Uhr- neue Vorschläge für Gebete und Texte zur Osterzeit 2020

Lesungen und Lieder für das Abendgebet zwischen Ostern und Pfingsten  
Do, 28.5. Apg 27,1-44 Paulus in Sturm und Schiffbruch  
Fr, 29.5. Apg 28,17-31 Paulus in Rom  
Sa, 30.5. AT-Lesung für Pfingsten: 1. Mose 11,1-9 Der Turm zu Babel  
Pfingstsonntag, 31.5.  
Evangelium: Johannes 14,15-27 Das Ver-mächtnis Jesu  
Lied des Tages:  
"Atme in uns, Heiliger Geist" (NL 105)  
Pfingstmontag, 1.6.  
Evangelium: Johannes 20,19-23 Jesus sendet seine Jünger  
Lied des Tages:  
"Strahlen brechen viele" (EG 268)



www.telefonseelsorge.de

0800-1110111  
0800-1110222

# WIR HÖREN ZU

# Corona-Care: 0800 330 15 15

Bereitschaftstelefon für Menschen in beruflichen  
oder wirtschaftlichen Krisen

Von: 10 Uhr

Bis: 22 Uhr

Erreichen Sie Seelsorger\*innen oder geschulte  
Berater\*innen aus der Evangelischen Kirche  
Deutschland EKD

Die Nummer für nachts: 0800 111 0 111  
Telefonseelsorge

Eine Initiative des Evangelischen Verbandes Kirche-Wirtschaft-  
Arbeitswelt, KWA und dem Arbeitskreis Evangelischer Unternehmer AEU



## Neuapostolische Kirche

### Gottesdienste in Wolfach Kreuzbergstraße 1

### Video-Gottesdienste in der Gebiets- kirche Süddeutschland

Die Videogottesdienste für unsere Ge-  
bietskirche finden, bis auf weiteres,  
sonntags jeweils um 10:00 Uhr statt (am  
Pfingstsonntag durch Stammapostel  
Jean-Luc Schneider) und können auf  
YouTube unter  
[https://www.youtube.com/c/NAKSued-  
deutschland](https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland) als Livestream empfangen  
werden. Neben dem Empfang der deut-  
schen Sprache, kann der Livestream in  
der Regel auch in Englisch, Französisch,  
Spanisch, Russisch und Kroatisch sowie in  
der deutschen Gebärdensprache emp-  
fangen werden.

Für diejenigen, die über keinen Internet-  
zugang verfügen, besteht die Möglich-  
keit, den Videogottesdienst per Telefon-  
übertragung mitzuerleben.

Dafür wird folgende zentrale Einwahl-  
nummer angeboten:  
**069 2017 442 99**

Neuapostolische Kirche im Internet:  
[www.nak-wolfach.de](http://www.nak-wolfach.de)  
[www.nak-dornhan-schwenningen.de](http://www.nak-dornhan-schwenningen.de)  
[www.nak-sued.de](http://www.nak-sued.de)



## Jehovas Zeugen Versammlung Haslach

### Samstag, 30. Mai 2020

**18.00 Uhr:** Biblischer Vortrag  
Thema: "Die Szene dieser Welt wechselt"  
- 1. Korinther 7:31

**18.40 Uhr:** Wachturm-Bibelstudium  
Thema: "Habt tiefe Liebe zueinander" -  
1. Petrusbrief 1:22

### Mittwoch, 3. Juni 2020

**19.00 Uhr:** Unser Leben und Dienst als  
Christ  
Besprechung biblischer Themen und  
fortlaufender Kurs im Vermitteln der bib-  
lischen Botschaft.

**20.05 Uhr:** Bibelkurs über die Lehren  
und das Leben Jesu  
Thema: "Das Abendmahl des Herrn" - Jo-  
hannesevangelium 13:18-30

**Wegen der momentanen Situation  
werden die Zusammenkünfte per Vi-  
deokonferenz abgehalten. Interes-  
sierte Personen wenden sich bitte an  
die unten genannte Telefonnummer.**

Jehovas Zeugen in Haslach:  
**07832 - 3232**

Jehovas Zeugen im Internet:  
**[www.jw.org](http://www.jw.org)**

## Gute Idee ...



... der Geschenk-  
Ideen-Katalog der  
Lebenshilfe mit  
vielen hand-  
gefertigten  
Artikeln aus  
Behinderten-  
Werkstätten.

### Katalog anfordern:

Bundesvereinigung  
Lebenshilfe e.V.  
Versandhandel  
Geysostraße 19  
38106 Braunschweig  
Tel.: 0531 47191400

oder  
direkt bestellen:  
**[www.lebenshilfe-  
shop.de](http://www.lebenshilfe-<br/>shop.de)**

**Mit Ihrer  
Bestellung  
helfen Sie  
behinderten  
Menschen.**

# Gemeinsame Bekanntmachungen



Haslach



Fischerbach



Hofstetten



Mühlenbach



Steinach



## Soziale Dienste

- Kommunaler Sozialer Dienst  
Ortenaukreis, Außenstelle Wolfach 07834 988-3120
- Telefonseelsorge 0800-1110222
- Sozialamt der Stadt Haslach, Rathaus 706-140
- Seniorenbüro im Bürgerhaus, Sandhaasstraße 8  
Sprechzeiten: Do. von 14.30 – 16.30 Uhr  
Oder nach Vereinbarung 976978
- Kommunale Jugendarbeit/  
Allgemeine Jugendberatung 8040
- Kath. Pfarramt Haslach, Goethestraße 6 9135-0
- Ev. Pfarramt Haslach, Mühlenstraße 6 979590
- Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V. „Hauptstraße 46,  
Fischerbach. BürgerkontaktBüro: Di. 9 – 11 Uhr, Do. 16 – 18 Uhr  
Telefon 9740988  
Mobil 0157-88444840
- Bürgerhilfe Steinach-Welschensteinach 0170/5407629  
Sprechzeiten: Di. 14 bis 16 Uhr, Do. 10 bis 12 Uhr
- Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle  
für Pflege und Versorgung im Kinzigtal (IAV)  
Pflegestützpunkt Ortenau und Demenzagentur Kinzigtal  
Caritashaus, Sandhaasstraße 4 99955-220
- Tagespflege, Bürgerhaus 8079
- Sozialstation Haslach e.V.  
Sandhaasstraße 6, (Villa)  
- Häuslicher Pflegedienst für alte, kranke und  
Hilfsbedürftige Menschen - Pflegedienstleitung  
- Essen auf Rädern (Sozialstation) 978-480
- Familienpflege/Dorfhilfe 07832/9741792  
0162/9242354
- Caritas, Caritashaus, Sandhaasstraße 4  
- Caritas Sozialdienst 99955-200  
- Besuchs- und Hospizdienst 99955-220  
- Psychologische Beratungsstelle  
für Eltern, Kinder und Jugendliche 99955-300  
- Betreuungsgruppen Haslach 99955-100  
- Teilhabeberatung Kinzigtal 99955-235
- Sozialdienst kath. Frauen Offenburg e.V.  
Caritashaus Sandhaasstraße 4  
- Schwangerschaftsberatung 99955-225
- Pflegeheim: Alfred-Behr-Haus  
Mühlenbacher Straße 11 99955-400
- Pflegeheim: Schwarzwaldwohntift,  
Ahornstraße 18 975950
- Mobiler Sozialer Dienst der Arbeiterwohlfahrt,  
Lindenstraße 3, Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr 4522
- Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V.  
Mühlenbacher Straße 16 797-0
- Club 82  
- Freizeitclub mit behinderten Menschen e.V. 9956-0  
- Assistenzdienste, Hilfen für Familien 9956-26  
- Inklusion Kita und Schule 9956-24  
- Kurse und Sport 9956-21  
- Veranstaltungen und Ausflüge 9956-28  
- Reisen und Urlaub 9956-20
- KAB – Rat und Hilfe 0800-728844533
- ASB Seniorenhaus Kapellenblick, Biberach 07835 5403-0
- DRK Pflegedienst 07831 9355-14
- DRK Hausnotrufdienst, Migrationsberatung  
für Zugewanderte 07831 9355-17
- Diakonisches Werk, Hausach  
Eichenstraße 24 07831 9669-0
- Kindertagespflege Kinzigtal  
Hausach, Eichenstraße 24, 07831 9669-12
- Weisser Ring (Gemeinnütziger Verein)  
Unterstützung von Kriminalitätsoffern  
und zur Verhütung von Straftaten 0781 9666733
- Frauenhaus Offenburg 0781 34311
- Betriebshelferdienst Südbaden, St. Ulrich 07602 910126
- Beratung bei Alkohol-, Medikamentenproblemen und  
Glückspielsucht in der Fachstelle Sucht im Katholischen  
Pfarrhaus, Klosterstraße 21. Sprechstunde ohne Voran-  
meldung. Donnerstag 16-17 Uhr  
Kontakt 0781/9193480
- Blinden- und Sehbehindertenverein  
Südbaden e.V. 0761/36122
- Reha Kinzigtal  
- Ambulant betreutes Wohnen Herrenberg 1,  
Fischerbach 0781/924571-43  
- Berufliche Rehabilitation, Beschäftigung  
und Zuverdienstmöglichkeiten Hausach  
und Fischerbach 07831/93389-26
- Herbstzeit - Betreutes Wohnen für alte und  
pflegebedürftige Menschen in (Gast-)Familien,  
Prinz-Eugen-Straße 4, Offenburg 0781/127865100
- Beratung für Mobbing am Arbeitsplatz  
KAB, DGB, Kirchlicher Dienst 0761/29280099
- Integrationsmanager des Landratsamtes Ortenaukreis  
Aljoshka Erk, Sprechstunden im Haslacher Rathaus:  
jeden Montag von 14 – 16 Uhr 0152/39523154

### Ihr Ansprechpartner für private Anzeigen:

ANB-Reiff Verlag, Marlemer Straße 9, 77656 Offenburg,  
Telefon: 07 81 / 5 04-14 55, Telefax: 07 81 / 5 04-14 69,  
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de

**Anzeigenschluss:** Dienstag, 16.00 Uhr

### Zustellprobleme:

08 00 / 5 13 13 13 (kostenlos), anb.zustellung@reiff.de

**Aboservice:** 08 00 / 5 13 13 13 (kostenlos), leserservice@reiff.de

### Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:

Frau Andrea Haberstroh  
Telefon: 0 78 32 / 97 60 99-16  
Telefax: 0 78 32 / 97 60 99-19  
E-Mail: andrea.haberstroh@reiff.de

**Konsolidierte  
Corona-Verordnung vom  
27.05. die bis zum  
01.06.2020 gültig ist!**

**Verordnung der  
Landesregierung über  
infektionsschützende  
Maßnahmen gegen die  
Ausbreitung des Virus  
SARS-CoV-2 (Corona-  
Verordnung - CoronaVO)<sup>1</sup>**

Vom 9. Mai 2020  
(in der ab 27. Mai 2020 gültigen  
Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1  
Einschränkung des Betriebs an  
Schulen**

- (1) Bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
  2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
  3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulumens sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wah-

- rung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
  2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
  3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
    - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
    - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
  4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

- (3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten

Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

- (4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
  2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

**§ 1a  
Einschränkung des Betriebs an  
Kindertageseinrichtungen,  
Grundschulförderklassen,  
Schulkindergärten und  
Kindertagespflegestellen**

- (1) Bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,
1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
  2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
  3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt

<sup>1</sup> nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 26. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.

- (4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.
- (5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.
- (6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern
  1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
  2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.
- (7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
  1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
  2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

### **§ 1b Erweiterte Notbetreuung**

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der

Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

- (2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
  1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
  2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder

die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte der für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde

die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) (aufgehoben)
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
  1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
  2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
  3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
  4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
  5. Polizei und Feuerwehr (auch

Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

6. Rundfunk und Presse,
  7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
  8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
  9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

#### **§ 1c Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot**

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
  1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

#### **§ 1d Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
  2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

#### **§ 2 Hochschulen, Akademien des Landes**

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind.
- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierenden-

werke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

(3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als zehn Personen bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden; dies gilt auch für hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Hochschulen und Akademien.

(5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für

Polizei Baden-Württemberg und

2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

### § 3

#### **Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen**

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgast-schiffen sowie in Flughafengebäuden und
2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als zehn Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und

der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
3. dem eigenen Haushalt angehören

sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden, oder
5. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 5 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, ins-

besondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt; bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bei Publikumsveranstaltungen bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht. Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sowie Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und § 4 Absatz 6 und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis zu 100 Teilnehmern einschließlich der Proben und Vorbereitungsarbeiten zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.
- (7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1, 2 und 6 Satz 1 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
  2. es sich um gesetzlich vorge-

schriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### **§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende**

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

### **§ 4 Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen**

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
  1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
  2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in den §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
  3. Kinos,
  4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
  5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
  6. Jugendhäuser,

7. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
  8. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
  9. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
  10. öffentliche Bolzplätze,
  11. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
  12. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
  2. Speisewirtschaften im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Gaststättengesetzes,
  3. Abhol- und Lieferdienste,
  4. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 entsprechende Anwendung findet,
  5. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
  6. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
  7. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
  8. Autokinos,
  9. zoologische und botanische Gärten,
  10. Bildungseinrichtungen jeglicher Art im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 einschließlich der Abnahme von Prüfungen, ausgenommen Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
  11. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist,
  12. öffentliche Spielplätze,
  13. Fahr- und Flugschulen, wo-



bei abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 1 Absatz 4 entsprechend gelten,

14. Häfen und Flugplätze,
  15. Freiluftsportanlagen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist, 15a. ab 2. Juni 2020 alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
  16. Anbieter von Freizeitaktivitäten im Freiluftbereich, ausgenommen Freizeitparks, 16a. ab 29. Mai 2020 Freizeitparks und allgemein Anbieter von Freizeitaktivitäten,
  17. Campingplätze im Fall von Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften, Wohnmobilstellplätze sowie die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen, jeweils soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt,
  18. ab 29. Mai 2020 allgemein Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze,
  19. ab 2. Juni 2020 Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder zum Zwecke des Anbietens von Schwimmkursen und Schwimmunterricht einschließlich der Abnahme von Prüfungen sowie für Trainingseinheiten von Sportvereinen und andere Angebote an Vereinsmitglieder, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
  20. die Fahrgastschiffahrt,
  21. Kultureinrichtungen jeglicher Art einschließlich Kinos, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist, und
  22. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist.
- (3) Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer mög-

lich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an den in § 3 Absatz 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Angehörige des eigenen und eines weiteren Haushalts; außerhalb des öffentlichen Raums gilt die Abstandspflicht nicht für erlaubte Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 3 Absatz 2. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird. Die Abstandspflicht gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Cam-

ping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.

- (6) Für Bildungseinrichtungen nach Absatz 2 Nummer 10 gelten abweichend von Absatz 3 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt
1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
  2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unternehmungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
  3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
  4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
  5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 BBiG sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung

stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,

6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 FahrIG,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach dem Zweiten oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen, und
11. an Einrichtungen, die Erste-Hilfe-Schulungen oder Sanitätsausbildungen anbieten.

Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten

für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

- (8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder und Thermal- und Spaßbäder sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

- (9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3, hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr festzulegen.

#### **§ 4a Einrichtungen nach § 111a SGB V**

- (1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.
- (2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.
- (3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

#### **§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen**

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

#### **§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
  1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Un-

terstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTBG) dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Leitung der Einrichtung kann den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 10 hin.

- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Leitung der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 sind nur in Notfällen zulässig. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 WTBG haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung

ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

- (6) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Leitung der Einrichtung.
- (7) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Leitung der Einrichtung für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.
- (8) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
  1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangeboteverordnung (UstA-VO) wie
    - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, zum Beispiel demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
    - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte

- und pflegebedürftige Menschen;
  2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
  3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4 ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.
  - (10) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, für
    1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG,
    2. teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
    3. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
    4. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere
      - a) Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangeboteverordnung (UstA-VO) wie
        - aa) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, beispielsweise demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
        - bb) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen,
      - b) Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1

Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO und

c) Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO nähere Regelungen, die von den vorstehenden Absätzen ganz oder teilweise abweichen können, zu einer lageangepassten Verwirklichung des Schutzes vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 im Hinblick auf Bedienstete, Bewohner, Besucher und sonstige Dritte durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. diese Einrichtungen und Angebote nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in räumlich, zeitlich und personell eingeschränktem Umfang betreten, verlassen oder sonst wahrgenommen werden dürfen,
2. bestimmte Konzepte zum Hygieneschutz zu erstellen und Informationspflichten zu erfüllen sind,
3. bestimmte Hygienevorgaben einzuhalten sind, insbesondere ein Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
4. die Leitung der Einrichtung Namen und Adresse von Besuchern zur Nachverfolgung beim Auftreten von Infektionen erheben und bis zu vier Wochen speichern darf und
5. bei Nichteinhaltung der Vorgaben oder sonstigem Auftreten infektionsrelevanter Umstände eine sofortige Beendigung eines Besuchs der Einrichtung oder des Angebots durch die Leitung erfolgen kann.

### § 7

#### Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 1a Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

### § 8

#### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behör-

den, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
  2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
  3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als zehn Personen teilnimmt,
  4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektio-

nen nicht einhält,

5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt,
8. entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
9. entgegen § 6 Absatz 8 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
10. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 10 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

### § 10

#### Inkrafttreten

- (1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

### § 11

#### Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft, mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

Kretschmann  
Strobl  
Sitzmann  
Dr. Eisenmann  
Bauer  
Untersteller  
Dr. Hoffmeister-Kraut  
Lucha  
Hauk  
Wolf  
Hermann  
Erler

## Konsolidierte Corona- Verordnung, die ab dem 02.06.2020 Gültigkeit hat!

### Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona- Verordnung - CoronaVO)<sup>1</sup>

Vom 9. Mai 2020  
(in der ab 2. Juni 2020 gültigen  
Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1 Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 sind
  1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
  2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
  3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
  1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
  2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
  3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
    - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
    - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
  4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

- (3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.
- (4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
  1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
  2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

#### § 1a Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,
  1. die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
  2. mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
  3. die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in

<sup>1</sup> nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 26. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.
- (4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.
- (5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.
- (6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern
  1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
  2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pflegeerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.
- (7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
  1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht,

und

2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

### § 1b Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
  1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
  2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach

Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
  1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
  2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
  3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach dem Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.
- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte der Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands

für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) (aufgehoben)

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der

Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,

5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

#### § 1c

#### **Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot**

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
  1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die

Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

#### § 1d

#### **Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
  1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
  2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
  3. für Bildungsangebote, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
  1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
  2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

#### § 2

#### **Hochschulen, Akademien des Landes, Landesbibliotheken und Archive**

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Pra-

xisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive können geöffnet werden.

- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.
- (3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als zehn Personen bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden; dies gilt auch für hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Hochschulen und Akademien.
- (5) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden
  1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
  2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

### § 3

#### **Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen**

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
  1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgast Schiffen sowie in Flughafengebäuden und
  2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentreneine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen,

wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als zehn Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
  1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
  2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
  3. dem eigenen Haushalt angehörensowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in den §§ 1 und 1a genannten Bereiche.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
  1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
  2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
  4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden, oder
  5. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzeszu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte



der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 5 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) (aufgehoben)

(6) Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt; bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht. Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sowie Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und § 4 Absatz 6 und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis zu 100 Teilnehmern einschließlich der Proben und Vorbereitungsarbeiten mit bis zu 500 Teilnehmern zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1, 2 und 6 Satz 1 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### **§ 3a Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende**

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

### **§ 4 Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen**

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
  1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
  2. Kinos,
  3. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
  4. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
  5. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sons-

tige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

6. Clubs und Diskotheken,
7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen und
8. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art und Kinos, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist,
2. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
3. Autokinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
6. Häfen und Flugplätze und
7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist.

(3) Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an den in § 3 Absatz 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Angehörige des eigenen und eines weiteren Haushalts; außerhalb des öffentlichen Raums gilt die Abstandspflicht nicht für erlaubte Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 3 Absatz. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird. Die Ab-

standspflicht gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
- (6) Für Bildungsangebote jeglicher Art einschließlich der Abnahme von Prüfungen, auch wenn diese außerhalb von Bildungseinrichtungen erbracht werden, gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 finden die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 Anwendung. Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Erbringung, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten,

Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über die Sätze 1 und 2 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, die innerbetriebliche und -dienstliche Aus- und Weiterbildung sowie die in den §§ 1 bis 2 oder auf deren Grundlage durch Rechtsverordnung geregelten Angebote.

- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für den Betrieb an Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
- (8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder und Thermal- und Spaßbäder sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.
- (9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3, hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr festzulegen.

**§ 4a  
Einrichtungen nach § 111a SGB V**

- (1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.
- (2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.
- (3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

**§ 5  
Erstaufnahmeeinrichtungen**

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

**§ 6  
Verordnungsermächtigung  
für Maßnahmen zum Schutz  
besonders gefährdeter Personen**

- Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, für
- 1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG,
  - 2. teilstationäre Einrichtungen für

Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,

3. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
4. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere
  - a) Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangeboteverordnung (UstA-VO) wie
    - aa) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, beispielsweise demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
    - bb) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen,
    - b) Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO und
    - c) Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO

nähere Regelungen zu einer lageangepassten Verwirklichung des Schutzes vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 im Hinblick auf Bedienstete, Bewohner, Besucher und sonstige Dritte durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. diese Einrichtungen und Angebote nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in räumlich, zeitlich und personell eingeschränktem Umfang betreten, verlassen oder sonst wahrgenommen werden dürfen,
2. bestimmte Konzepte zum Hygieneschutz zu erstellen und Informationspflichten zu erfüllen sind,
3. bestimmte Hygienevorgaben einzuhalten sind, insbesondere ein Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
4. die Leitung der Einrichtung Namen und Adresse von Besuchern zur Nachverfolgung beim Auftreten von Infektionen erheben und bis zu vier Wochen speichern darf und
5. bei Nichteinhaltung der Vorga-

ben oder sonstigem Auftreten infektionsrelevanter Umstände eine sofortige Beendigung eines Besuchs der Einrichtung oder des Angebots durch die Leitung erfolgen kann.

### § 7

#### Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 1a Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

### § 8

#### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortpolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortpolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
  1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortpolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
  2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
  3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und

4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
  2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
  3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als zehn Personen teilnimmt,
  4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
  5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
  6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
  7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder
  8. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.
- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

### § 10

#### Inkrafttreten

- (1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

## § 11 Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft, mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

## Wasserentnahme aus Bächen und Flüssen verboten

An Bächen und Flüssen darf derzeit kein Wasser entnommen werden, um landwirtschaftliche Flächen oder Hausgärten zu beregnen. Die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis weist darauf hin, dass bei dem momentan herrschenden Niedrigwasser auch die Inhaber von Wasserrechten diese nur im erlaubten Umfang ausüben dürfen. Die in den wasserrechtlichen Entscheidungen definierten Mindestwasserabgaben sind strikt einzuhalten. Aufgrund der geringen Regenfälle sind die Pegelstände der Gewässer im Ortenaukreis schon jetzt im Frühjahr auf kritische Werte gesunken. Nach den Wettervorhersagen ist weiterhin nicht mit größeren Niederschlagsmengen zu rechnen. Die Regenschauer der letzten Woche konnten kaum zu einer Entspannung der Niedrigwassersituation beitragen. Auch die Wassertemperaturen werden in den nächsten Wochen steigen. Aus diesem Grund hat die Untere Wasserbehörde im Landratsamt Ortenaukreis die Wasserentnahme ab sofort untersagt. Die aktuellen Pegelstände sind im Internet auf den Seiten der Hochwasservorhersagezentrale HVZ unter [www.hvz.baden-wuerttemberg.de](http://www.hvz.baden-wuerttemberg.de) abrufbar. Die geringe Wasserführung und die steigenden Wassertemperaturen belasten sowohl die Tiere als auch die Pflanzen im Gewässer. Gerade in Zeiten mit hohen Temperaturen ist es besonders wichtig, dass die Wasserläufe nicht völlig austrocknen. Führen die Fließgewässer nicht ausreichend Wasser wird die Selbstreinigungskraft des Gewässers ge-

mindert, vermehrter Algenwuchs und auch Schäden und Ausfälle für die Fischerei wären die Folge. "Wir appellieren an die Verantwortung jedes Einzelnen, Wasserentnahmen aus Bächen und Flüssen derzeit zu unterlassen", so Bernhard Vetter, Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Landratsamt Ortenaukreis. Ab sofort werde sein Amt die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften verstärkt kontrollieren. Verstöße können Bußgelder bis zu 100.000 Euro nach sich ziehen. Eine Alternative zur Wasserentnahme aus Oberflächengewässern könne die Grundwasserentnahme über Tiefbrunnen sein. Dies sollte allerdings vorher mit der Gemeinde und der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes abgestimmt werden.

## Sprechzeiten des Sozialverband VdK

### Beratung im Sozialrecht:

Der nächste Sprechtag der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH **in Hausach** mit Harry Krellmann findet am **Mittwoch, den 3. Juni von 9 bis 11 Uhr** im Rathaus (Trauzimmer), Hauptstraße 40 statt. Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten. **Eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 07 81 / 92 36 68-0 ist erforderlich.**

## Caritasverband Kinzigtal

### Aktionswoche der Schuldnerberatung: Chancenlose Kinder?

"Geld zu haben ist so schön, weil man sich Lebensmittel und Spielzeug kaufen kann." Dieser Satz der 7-jährigen Valentina prangt vom Plakat der diesjährigen Aktionswoche der Schuldnerberatung vom 25. bis 29. Mai. Unter dem Motto "Chancenlose Kinder" Gutes Aufwachsen trotz Überschuldung wird das Thema Kinderarmut aufgegriffen. 21% aller Kinder in Deutschland leben dauerhaft oder wiederkehrend in Armutslagen. Besonders betroffen sind dabei Kinder von alleinerziehenden Eltern sowie Kinder mit mehreren Geschwistern und Kinder mit erwerbslosen Eltern. Gerade Kinder spüren, wenn ihre Eltern finanzielle Schwierigkeiten haben. Dies drückt sich nicht ausschließlich in der materiellen Ausstattung in der Familie aus, auch die Atmosphäre in der Familie ist deutlich angespannter. Kinder mer-

ken sehr schnell, dass ihre Eltern immer gereizter reagieren, wenn sie Wünsche äußern. Sie spüren, dass weniger Zeit für sie da ist, da die Eltern mit ständigen Problemlösungen beschäftigt sind. Eltern hören dann manchmal gar nicht mehr zu und streiten viel häufiger untereinander. Die Kinder wissen gar nicht warum und fragen sich nicht selten: Bin ich daran schuld? Die Forschung zeigt, dass Kinderarmut nicht nur die Wohnsituation und den Gesundheitszustand sowie die Bildungs- und soziokulturellen Teilhabemöglichkeiten von Kindern einschränkt, sondern auch schlechtere Chancen im späteren Erwerbsleben begründen kann. Kinder haben aber das Recht auf eine von Schuldenproblemen unbelastete Kindheit und Jugend sowie gute Startbedingungen für ihre Zukunft. Um Kinder zu stärken, führen wir eine einmal im Jahr eine Kinderfreizeit durch und bieten eine Kindergruppe an. Und weil Teilhabe Chancen schafft, unterstützen wir arme Kinder und Familien beispielsweise bei der Beschaffung von Lernmaterial und bei der Finanzierung von Vereinsbeiträgen im Bereich Sport und Kultur. Dafür gibt es bei uns einen Spendentopf Kinderförderung (Spendenkonto: Caritasverband Kinzigtal, DE63 6649 2700 0020 7777 02, Stichwort Kinderförderung). Wir würden uns freuen, wenn Sie uns in diesem Anliegen unterstützen und gutes Aufwachsen trotz Überschuldung ermöglichen würden.

## Diakonie Hausach

Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau  
Dienststelle Hausach, Eichenstraße 24,  
77756 Hausach, Tel. Nr. 07831-9669-0,  
Fax 07831- 9669-55

Erreichbar: Mo - Fr zwischen 9:00 - 12:00  
Uhr und nach Vereinbarung

### Dienste für seelische Gesundheit:

Sozialpsychiatrischer Dienst Kinzigtal /  
Hohberg-Neuried, Psychiatrische Insti-  
tutsambulanz, Frau Norma Müller,  
07831- 9669- 11

Tagesstätte, Frau Stephanie Rodriguez,  
07831- 9669- 15

Betreutes Wohnen für psychisch er-  
krankte Menschen im Kinzigtal  
Herr Peter Trefzer, 07831- 9669- 13

**Sozialberatung / Jugendmigrations-**  
**dienst**, Frau Katja Buß, 07831- 9669- 16

**Schwangerschaftskonfliktberatung**  
**-staatlich anerkannt-**

**Beratung für Schwangere und junge**  
**Familien**

Frau Ingrid Kunde, 07831- 9669-12

**Kindertagespflege Kinzigtal**

Beratung, Qualifizierung und Vermitt-  
lung, Frau Ingrid Kunde, 07831- 9669- 12

**Flüchtlingssozialberatung, Ehren-**  
**amtsbegleitung**

Frau Elke Hundt, 07831- 9669- 14

# IM TRAUERFALL

– Für Sie da



Foto: shutterstock.com/sherjia

**WORTBERG [§] DR. STÖCKEL** RECHTSANWÄLTE

**IHR PARTNER IN RECHTSFRAGEN.**  
VERLÄSSLICH, KOMPETENT UND ERFAHREN.

Eisenbahnstraße 16 T: 0780 2.93 85 0 info@wortberg-stoeckel.de  
D-77704 Oberkirch F: 0780 2.93 85 85 www.wortberg-stoeckel.de

Bestattungsinstitut  
**Schmider**  
Hausach



Wir beraten und begleiten Sie!

Hausach: Frank Schmider 07831 / 6500  
0171 277 93 05  
Fischerbach: Melanie Schorn 0160 80 677 01

2	6	9	1	8	5	7	3	4
7	1	5	4	3	2	9	8	6
8	3	4	6	9	7	1	5	2
6	9	7	2	4	8	3	1	5
3	4	8	9	5	1	6	2	7
5	2	1	7	6	3	4	9	8
4	8	6	3	2	9	5	7	1
1	5	3	8	7	4	2	6	9
9	7	2	5	1	6	8	4	3



Vermögen. Richtig. Verschenken.



Ob zur Vermeidung von Streitigkeiten unter Familienangehörigen im Erbfall, zur Ausnutzung steuerlicher Vorteile oder zur Absicherung der eigenen Pflege im Alter – für eine gesteuerte Übertragung von Vermögenswerten bereits zu Lebzeiten gibt es vielerlei Beweggründe.



Gleich, welche Motive Sie antreiben – unser Team aus Rechtsanwälten und Steuerberatern berät Sie umfassend zu Ihren Gestaltungsmöglichkeiten für eine steueroptimierte Vermögensnachfolge.



**Schultze & Braun**

**Erbrecht**

Achern | Kehl | Tel. 07841 708-400  
www.schultze-braun-steuerberatung.de/erbrecht



„Und ist es da nicht kalt in der Erde?“

Kinderfragen ehrlich beantworten.

Wir helfen dabei.



BESTATTUNGSHAUS  
**Messner**

STRICKERWEG 1A  
HASLACH

TEL. 07832/99 46 64

www.bestattungshaus-messner.de



# Anzeigen

Privat

## Freundliche Familie mit 2 Kindern sucht im Umkreis Kinzigtal 4-Zimmer-Wohnung oder Haus zur Miete

mit Balkon, Terrasse oder Garten. Beide Elternteile sind in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. **Telefon 01 52/53 72 75 50**

## Hilfsbereiter RENTNER 55 (NR) von Beruf Schreiner mit unbefristetem gesicherten Einkommen sucht Wohnung (gern EG) 50 – 65 m<sup>2</sup>.

Tel.: 01 60 /433 52 52 - frankzimmi@t-online.de

## Garage oder Tiefgaragenstellplatz in Haslach (Stadtnehe) gesucht.

Preis VHS. Telefon 01 77/7 98 94 92.

## Tausche 3-Zi.-Whg. in Hausach, ca. 105 m<sup>2</sup>, EG, mit traumhaftem Blick auf die Kinzig, gegen ein Haus in Hausach od. Umgebung.

Tel. 01 52/52 70 10 51 (ab 18.00 Uhr)

## 2-Zimmer-Wohnung mit Einbauküche

ca. 50 m<sup>2</sup>, 3. OG, kurzfristig in Haslach zu vermieten.  
€ 375,00 inkl. Stellplatz + Kautions.

Telefon 0 78 32 / 97 93 93

## Suche Garage oder -Mitbenutzung

für ein Motorrad in Steinach, möglichst Welschensteinacher Str., Tel. 01 76/23 79 51 29

## Schwarze Katze in Steinach, Lachen, VERMISST!



Telefon 01 60/7 61 13 61

Alleinstehende Frau, NR, ohne Haustiere,

sucht **3 – 4-Zimmer-Wohnung**, wenn möglich EG.

Zusendungen unter Chiffre-Nr. 01268 an [chiffre@reiff.de](mailto:chiffre@reiff.de) oder an ANB Reiff Verlagsges., Chiffreabteilung, Postfach 22 20, 77612 Offenburg.

## 2-Zi.-Wohnung ca. 45 m<sup>2</sup>

mit EBK und Stellplatz, ab Juni zu vermieten, Miete pro Monat 395,- €. **Tel. 01 75/908 89 90**

Berufstätiges Paar (28 und 29 J.) sucht

## 3 – 4 Zimmer- Wohnung zur Miete oder Kauf in Haslach

und Umgebung ab ca. 85 m<sup>2</sup> mit Balkon oder Terrasse.

**Kontakt: [suchenwohnung\\_elst@gmx.de](mailto:suchenwohnung_elst@gmx.de)**



# Stellenmarkt

## Zahnärztinnen Elzach

Genau **die** Ausbildung für Sie?

**der** Ausbildungsplatz zur Zahnmedizinischen Fachangestellten <sup>mpjwld</sup>

**ist** frei und startet am 01.09.2020

**top** ist, wenn Sie ein Kurz-Praktikum absolvieren möchten

**gut** ist, wenn Sie offen und fröhlich mit Menschen umgehen

**fein** ist auch, wenn Sie Spaß und Freude daran haben, im Team zu arbeiten.

Worauf warten Sie noch? Senden Sie Ihre Bewerbung an:

Dr. Fay und Dr. Kapel  
Bahnhofstraße 3, 79215 Elzach  
tel 0 76 82-9 20 20 6  
mail [empfang@z-elzach.de](mailto:empfang@z-elzach.de)  
web [www.z-elzach.de](http://www.z-elzach.de)

Implantologie, Parodontologie, Ästhetische Zahnheilkunde, Kinder- u. Jugendzahnheilkunde

## Zahnärztinnen Elzach

Genau **Sie** suchen wir!

**Sie** sind Zahnmed. Fachangestellte? <sup>mpjwld</sup>

**Sie** arbeiten gerne in Voll- oder Teilzeit in der **Assistenz** oder in der **Prophylaxe**?

**Sie** möchten sich weiterbilden?

**Sie** möchten richtig gut bezahlt werden?

Worauf warten Sie noch? Senden Sie Ihre Bewerbung an:

Dr. Fay und Dr. Kapel  
Bahnhofstraße 3, 79215 Elzach  
tel 0 76 82-9 20 20 6  
mail [empfang@z-elzach.de](mailto:empfang@z-elzach.de)  
web [www.z-elzach.de](http://www.z-elzach.de)

Implantologie, Parodontologie, Ästhetische Zahnheilkunde, Kinder- u. Jugendzahnheilkunde



# Stellenmarkt

Der junge Mann mit Schnauzbar, der am Freitag, 22.05. um 21.23 Uhr, die **Schlauchtrommel am Edeka-Markt** in Haslach abmontiert hat, möchte diese bitte wieder zurücklegen, dann nehmen wir die **Diebstahlsanzeige** zurück.

**Das Video der Überwachungskamera liegt der Polizei bereits vor!**

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir freundliche und aufgeschlossene Mitarbeiter mit Spaß und Freude am kreativen Arbeiten

**Verkäufer-/Kundenberater (m/w/d)** auf 450-Euro-Basis

sowie **Auszubildende** als

**Raumausstatter (m/w/d)**

**Einzelhandelskaufmann (m/w/d)**

**Polster-/und Dekorationsnäher (m/w/d)**

*Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!*

Fuchs Wohndesign • Inh. Sven Wießler  
Sägerstr. 13 • 77716 Haslach  
Telefon: 078 32/21 41  
[info@fuchs-wohndesign.de](mailto:info@fuchs-wohndesign.de)  
[www.fuchs-wohndesign.de](http://www.fuchs-wohndesign.de)

**FUCHS**  
Wohndesign



Gardinen  
Bodenbeläge  
Sonnenschutz

# Wir sind für Sie da!

**JETZT ENERGIE SPAREN**  
mit neuen Haustüren und Kunststoff-Fenstern

*KfW-Förderung möglich*

**Wir beraten Sie gerne**

**EUGEN RAIBLE** 

BAU- UND MÖBELSCHREINEREI • MÖBELHANDEL  
FUSSBÖDEN • ALTBAU-MODERNISIERUNG  
**FACHBETRIEB FÜR GESUNDES WOHNEN**  
77716 Haslach i.K., · Telefon: 07832-2637  
Strickerweg 3 (beim Friedhof) · Fax: 07832-3706  
[www.schreinerei-raible.de](http://www.schreinerei-raible.de)

	6			8		7		
				3	2	9	8	6
					7		5	2
	9					3	1	5
	4			5			2	
5	2	1					9	
4	8		3					
1	5	3	8	7				
		2		1			4	

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe

 **HALTER**  
Raumausstattung

Hauptstraße 42a | 77790 Steinach | Tel. 07832 2747  
[www.raumausstattung-halter.de](http://www.raumausstattung-halter.de)

Öffnungszeiten  
bis August:

Di-Sa 9.00 Uhr - 12.30 Uhr  
Di-Fr 14.30 Uhr - 18.00 Uhr

Vom 2.- 6. Juni haben  
wir geschlossen



*HALT er macht mir die Wohnung stilvoll!*

## Sonderseiten in den Amtlichen Nachrichtenblättern

05.06.	Neubau – Anbau – Umbau	Anzeigenschluss 02.06.
12.06.	Immobilien	Anzeigenschluss 08.06.
12.06.	Zuhause genießen	Anzeigenschluss 08.06.
19.06.	Auto-Service und Verkauf	Anzeigenschluss 16.06.
19.06.	Schick & gepflegt in den Sommer	Anzeigenschluss 16.06.
26.06.	Ausbildungsplätze – wir sind deine Zukunft	Anzeigenschluss 23.06.

Möchten Sie Ihr Unternehmen auf diesen Seiten präsentieren?

**Wir beraten Sie gern.**

Telefon 07 81 / 504 -1456 · [anb.anzeigen@reiff.de](mailto:anb.anzeigen@reiff.de)

 reiff anb.

# Anzeigen-Tarif

Mustergrößen für gewerbliche Anzeigen

 reiff amtliche nachrichtenblätter.

## Mitteilungsblatt Haslach, Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach

2-spaltig/ 20 mm hoch

**19,20 €**

2-spaltig/ 30 mm hoch

**28,80 €**

2-spaltig/ 40 mm hoch

**38,40 €**

2-spaltig/ 50 mm hoch

**48,- €**

2-spaltig/ 100 mm hoch

**96,- €**

### Anzeigenbreite

minimal 44 mm (1-spaltig),  
maximal 188 mm (4-spaltig)

### Anzeigenhöhe

minimal 20 mm,  
maximal 270 mm

2-spaltig/ 60 mm hoch

**57,60 €**

### Chiffre-Anzeigen

Bei Chiffre-Anzeigen entstehen zusätzliche  
Bearbeitungsgebühren je Veröffentlichung  
von 8,-€ (+ Mehrwertsteuer).

1-spaltig/ 35 mm hoch

**16,80 €**

3-spaltig/ 35 mm hoch


**50,40 €**

Nettopreise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer bei einem mm-Preis von 0,48€.  
Anzeigenbeispiele 1-, 2- und 3-spaltig. Farbzuschlag: 35%.

**Ihre Ansprechpartnerin für gewerbliche  
Anzeigen: Andrea Haberstroh**

 07832/976099-16

 07832/976099-19

 andrea.haberstroh@reiff.de

**Ihr Ansprechpartner für private Anzeigen:  
ANB Reiff Verlagsgesellschaft**

 0781/504-1455

 0781/504-1469

 anb.anzeigen@reiff.de





# Immobilien

## Hausverwaltung

von privat  
günstig anzubieten  
Nebenkostenabrechnung,  
Hausgeldabrechnung, usw.  
**Tel. 0 78 31 / 96 50 95**



## ERDBEEREN

Täglich frisch vom Feld!  
ANGEBOT diese Woche für Selbstpflücker:  
ab 5 kg Pflückmenge = 500 g/€ 1,30 (1kg/€ 2,60)

Schmiederhof, Fröschbach 1, 77781 Biberach  
Telefon: 01 57 57 96 61 21  
täglich 8 – 19 Uhr

[www.erdbeerhof-schmieder.de](http://www.erdbeerhof-schmieder.de)

Wir suchen für langjährige Kunden

## Häuser und Wohnungen

(bitte alles anbieten, auch Grundstücke. Jubiläumsangebot gilt nur noch kurze Zeit)


### Ihre Vorteile:

- keine Kosten für Sie als Verkäufer (völlig Provisionsfrei)  
(Ist nur noch bis Herbst diesen Jahres möglich, dort folgt eine gesetzliche Änderung)
- kostenloses Gutachten durch „echten“ Sachverständigen
- kostenlose Erstellung Ihres Energieausweises

### Wir:

- sind von „Hier“ für Sie seit über 50 Jahren.
- haben sehr viele langjährige Kunden und TOP erfahrene Mitarbeiter
- haben perfekte Marktkenntnis aller Immobilien
- sind viele Jahre einer der TOP 1000 Makler in Deutschland (Focus)

*Seit 50 Jahren in  
der Ortenau !*

**Tel: 07821-954580** Alte Bahnhofstraße 10/4  
77933 Lahr (Nestler Carrée)   
IMA Immobilien GmbH Seit 1980 Mail : [fritsch@ima-immobilien.de](mailto:fritsch@ima-immobilien.de)



# Ärzte

## Hausärztliche Praxis Dr. med. Daniela Gengenbacher

Ärztin für Innere Medizin,  
Hämatologie, internistische Onkologie, Sozialmedizin  
Sandhaasstr. 8 (Bürgerhaus) · 77716 Haslach i. K.

## Wir machen Urlaub:

**Mo., 08.06. bis einschl. Fr., 19.06.2020**

Die Vertretung übernehmen die anwesenden Ärzte  
aus Haslach und Steinach.

**Ab Mo., 22.06.2020 sind wir ab 8 Uhr wieder für Sie da.**

Sprechzeiten: MO. – FR. 8.00 – 12.00 Uhr · DI. + DO. 16.00 – 18.00 Uhr  
**Telefon 0 78 32 / 97 97 75**

## Komfortable Mietwohnung für ältere Paare

in Gengenbach in Stadtnähe 2 Zimmer im 3.OG mit 84 m<sup>2</sup>  
mit Süd-Terrasse und Markise, Personenaufzug und Abstellraum,  
TG Platz, Kaltmiete Euro 780 zzgl. TG u. NK.

Infos erhalten Sie von Frau Stephanie Neumann,  
Mobil 0171 88 55 815

Energiewert: 60,7 kWh, Pelletsheizung gültig bis 14.05.2028

# NEUMANN · JÖRGER

Immo - Finanz - Mediation

Joseph-Vollmer-Str. 64 • 77799 Ortenberg



# Immobilien



# Gastronomie

## Repräsentative Büroräume in Haslach zu vermieten.

145 m<sup>2</sup>, neu saniert, moderne Ausstattung,  
voll möbliert, ggf. auch als Bürogemeinschaft möglich.

Zusendungen unter Chiffre-Nr. 01264 an [chiffre@reiff.de](mailto:chiffre@reiff.de)  
oder an ANB Reiff Verlagsges., Chiffreabteilung,  
Postfach 22 20, 77612 Offenburg.

## Öffnungszeiten an Pfingsten

**Pfingstsonntag geschlossen**  
**Pfingstmo. 7 – 18 Uhr geöffnet**

herrliche Backwaren, feine Eisbecher,  
leckere Kuchen und neu für den kleinen  
Hunger: Flammkuchen, versch. Sorten.

**Auf Ihren Besuch freut sich  
Familie Schmieder & Team**



Ingrid und Armin Schmieder  
Unterdorf 2 · 77716 Hofstetten  
07832/2570 · [ingrid-schmieder@gmx.de](mailto:ingrid-schmieder@gmx.de)

# iPad-Kombi **PLUS**

- + Täglich digital
- + Gedruckte Wochenend-Ausgabe
- + Inklusive iPad 2019



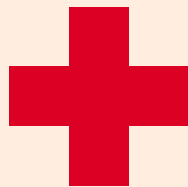
Ab **42,95 €** / Monat  
**Jetzt bestellen!**

☎ 07 81 / 504-55 55

✉ [leserservice@reiff.de](mailto:leserservice@reiff.de)

➔ [www.mittelbadische.de](http://www.mittelbadische.de)

 Deutsches  
Rotes  
Kreuz



## #füreinander

Spende Fürsorge mit deinem  
Beitrag zum Corona - Nothilfefonds.

[www.drk.de](http://www.drk.de)

\*\*\***HYPNOSE** - Fachpraxis  
*Licht am Ende des Tunnels*  
**DOZ. S. R. LEWANDOWSKI**  
 Intern. zertifizierter Hypnotiseur & Energet. Heiler  
 Mental- & Motivationstrainer / Meditationslehrer  
 Wenn d. Seele trauert: Stress/Burnout/Depression  
 Selbstwert/Angste/Schmerzen/Gewicht/Rauchen  
 Stärkung Ihres Immunsystems (Corona) & vieles mehr  
**KLAUSERHOF • HASLACH i. K. • 07832 / 4950**  
**www.vertrauenspraxis.de**



- Hausmeisterdienst
- Parkplatzpflege
- Landschaftspflege
- Baumfällung
- Objektbetreuung
- Winterdienst
- Rodung
- Entrümpelung

Bühlerfeldstraße 20 · 77652 Offenburg  
 Tel. 07 81 / 9 26 78 11



**wb Gipsergeschäft  
 Buchholz GmbH**  
**MEISTERBETRIEB**  
 Oberputz  
**Trockenbau**  
 Stuckarbeiten Modellierputz  
 Wärmedämmung


Schmelzegrün 8 a ▪ 77709 Wolfach ▪ Tel. 07834 6213  
 info@gipser-buchholz.de ▪ www.gipser-buchholz.de

**Aufstockung Ihres Hauses!**

Anbau, Umbau, Dachausbau oder Aufstockung.  
 Ihre Wohnräume werden von uns schlüsselfertig organisiert.

Rufen Sie an: **07834 868747**

**EINER. ALLES. SAUBER.®**  
 Wohnräume in besten Händen



Zimmermeister  
 Reinhard Bonath  
 www.einer-alles-sauber.de

bonath holzbau komplett gmbh · Schulstraße 2 · 77709 Oberwolfach

Aus der Heimat, für die Heimat.



reiff amtliche nachrichtenblätter.

**Homepage für Ihre Ferienwohnung**



**SchoenerDesign.de**  
 in Steinach  
 info@schoenerdesign.de  
 Tel. 07832-969373

Jetzt FeWo online präsentieren! Optimiert für Tablet u. Smartphone! z.B. Reservierung, Anfahrt, Service ...

Mittelbadische Presse ZEITUNGEN DER ORTENAU    Offenburger Tageblatt    Acher-Mench-Zeitung    Mehler Zeitung    Lahrer Anzeiger

**iPad-Kombi PLUS**

- Täglich digital
- Gedruckte Wochenend-Ausgabe
- Inklusive iPad 2019



Ab **42,95 € / Monat**  
**Jetzt bestellen!**

☎ 07 81 / 504-55 55    ✉ leserservice@reiff.de    📍 www.mittelbadische.de

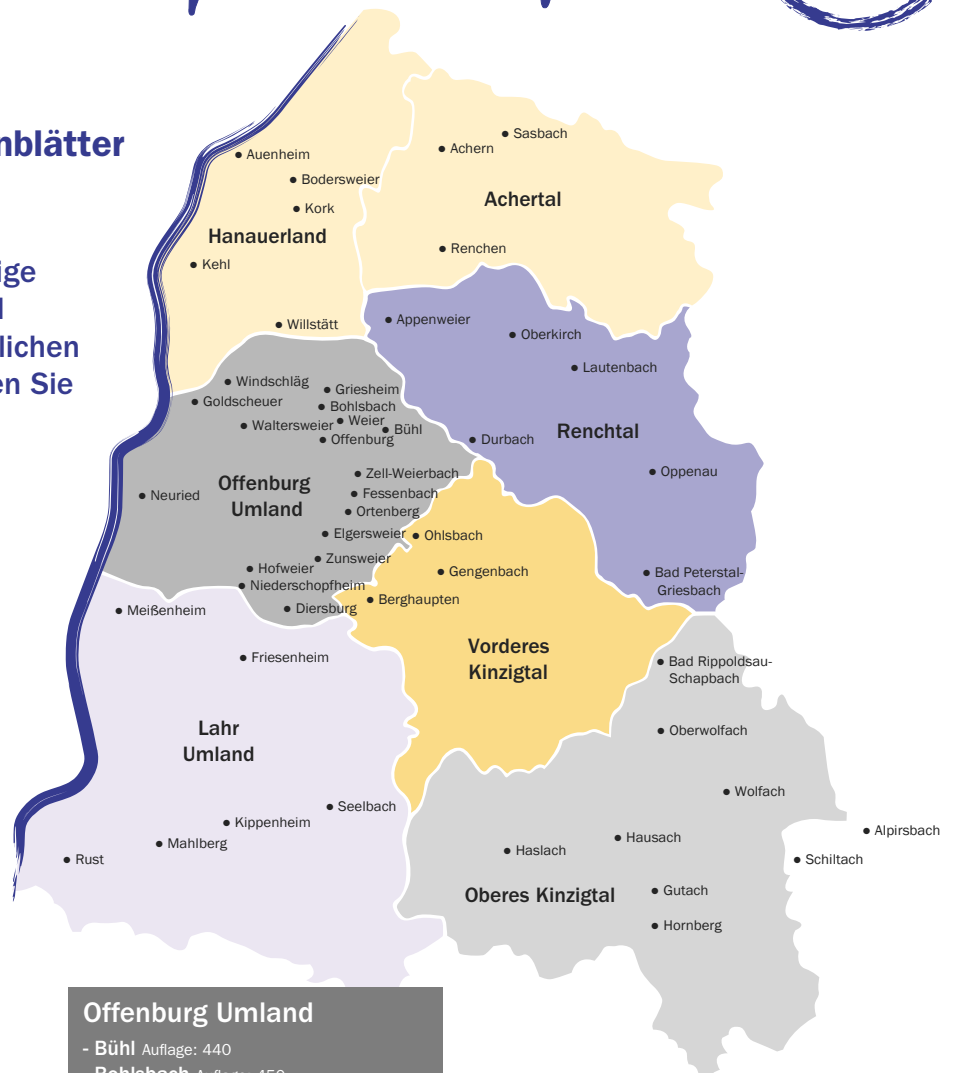
Foto: goodluz / Shutterstock.com

# Ihr Werbepartner für die Region

Gesamtauflage  
90.070  
Exemplare!

## 41 Amtliche Nachrichtenblätter aus einer Hand

Profitieren Sie mit Ihrer Anzeige von der hohen Akzeptanz und Glaubwürdigkeit unserer Amtlichen Nachrichtenblätter und werben Sie in einem seriösen Umfeld.



### Achertal

- **Achern** Auflage: 13.500 (Achern Stadt, Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Mösbach, Oberachern, Önsbach, Sasbachried, Wagshurst)
- **Renchen** Auflage: 2.000 (Erlach, Ulm)
- **Sasbach** Auflage: 1.500 (Obersasbach)

### Hanauerland

- **Auenheim** Auflage: 1.300
- **Bodersweier** Auflage: 1.200 (Zierolshofen)
- **Kork** Auflage: 2.500 (Neumühl, Odelshofen)
- **Willstätt** Auflage: 2.500 (Eckartsweier, Hesselhurst, Legelshurst, Sand)

### Renchtal

- **Appenweier** Auflage: 2.600 (Nesselried, Urloffen)
- **Bad-Peterstal Griesbach** Auflage: 1.000
- **Durbach** Auflage: 1.300 (Ebersweier)
- **Lautenbach** Auflage: 600
- **Oberkirch** Auflage: 4.000 (Bottenau, Butschbach-Hesselbach, Haslach, Nußbach, Ödsbach, Ringelbach, Stadelhofen, Tiergarten, Zusenhofen)
- **Oppenau** Auflage: 1.200 (Ibach, Liezbach, Maisach, Ramsbach)

### Offenburg Umland

- **Bühl** Auflage: 440
- **Bohlsbach** Auflage: 450
- **Elgersweier** Auflage: 850
- **Fessenbach** Auflage: 420
- **Goldscheuer** Auflage: 1.700 (Hohnhurst, Marlen, Kittersburg)
- **Griesheim** Auflage: 560
- **Hohberg** Auflage: 1.900 (Diersburg, Hofweier, Niederschopfheim)
- **Neuried** Auflage: 3.100 (Altenheim, Dundenheim, Ichenheim, Müllen, Schutterzell)
- **Ortenberg** Auflage: 1.050
- **Waltersweier** Auflage: 550
- **Weier** Auflage: 400
- **Windschläg** Auflage: 700
- **Zell-Weierbach** Auflage: 1.050
- **Zunsweier** Auflage: 950

### Lahr Umland

- **Friesenheim** Auflage: 3.800 (Heiligenzell, Oberschopfheim, Oberweier, Schüttern)
- **Kippenheim** Auflage: 3.050 (Schmieheim)
- **Mahlberg** Auflage: 2.750 (Orschweier)
- **Meißenheim** Auflage: 1.400 (Kürzell)
- **Rust** Auflage: 1.900
- **Seelbach** Auflage: 1.750 (Schönberg, Wittenbach)

### Vorderes Kinzigtal

- **Berghaupten** Auflage: 800
- **Gengenbach** Auflage: 3.000 (Bermersbach, Reichenbach, Schwaibach)
- **Ohlsbach** Auflage: 1.000

### Oberes Kinzigtal

- **Haslach** Auflage: 8.600 (Fischerbach, Mühlenbach, Hofstetten, Steinach)
- **Hausach** Auflage: 6.400 (Gutach, Hornberg)
- **Wolfach** Auflage: 2.900 (Oberwolfach, Bad Rippoldsau-Schapbach)
- **Alpirsbach** Auflage: 1.600 (Ehlenbogen, Peterzell, Reinerzau, Reutin, Römlinsdorf)
- **Schiltach** Auflage: 1.800 (Schenkenzell)

**Obere Metzgerei Franz Winterhalter**  
SEIT 1749

**RINDER-TAFELSPITZ**  
Das Tafelspitz ist ein Teil des Vorderfußes und besteht aus einem der längeren Knochen. Es ist daher perfekt zum Grillen oder Schmoren geeignet.  
Gönnen Sie sich etwas ganz Besonderes

**Unser Rindfleisch der Woche**

**1,39**  
€ / 100g

**Unser Wochenangebot**  
gültig vom 28. bis 3. Juni

<b>Schweinefilet</b> besonders zart und mager <b>1,39</b> € / 100g	<b>Speckle</b> Schweinebauch zum Grillen - natur oder mariniert <b>0,79</b> € / 100g
<b>Senner</b> im 3er Pack leckert - mit kleinen Käsestückchen - ideal für den Grill <b>1,19</b> € / 100g	<b>Wienerle</b> ob kalt oder warm - immer lecker <b>0,99</b> € / 100g
<b>Fleischkäse fein</b> als Vesperschabe oder dünn geschnitten <b>0,99</b> € / 100g	<b>Elsässer Wurstsalat</b> Unser Klassiker <b>0,89</b> € / 100g

[www.obere-metzgerei.de](http://www.obere-metzgerei.de)

Elzach | Kirchzarten | Freiburg | Herbolzheim | Haslach i.K. | Staufen

# Danke!

Wir sind der Meinung es ist an der Zeit mal Danke zu sagen und zwar von Herzen! ❤️

An unser tolles Team vor und hinter den Kulissen. Trotz der, durch die allgemeinen Vorschriften erschwerten Arbeits-Abläufe, geben sie täglich Alles um Ihnen, liebe Kunden, unsere tollen Produkte anbieten zu können.

An Sie liebe Kunden für das zum Teil etwas längere Warten, das Verständnis wenn man durch die Masken bedingt vielleicht nochmals nachfragen muss und vor allem für Ihre Treue.

Ihnen allen Vergelt's Gott – lassen Sie sich's schmecken

**Kleine Lyoner**

**2,20**  
€/Stück

**Grillwurst**  
4er Pack

**3,30**  
€/Pack



WIR SUCHEN SIE

**Wir erhalten  
Ihre Schönheit**

**Morgens aufstehen wie  
frisch geschminkt!**

**Wir definieren Augenbrauen  
und einen perfekten Eyeliner.**

*Termin für Ihr permanent  
Make-Up:*

**Sa., 20.06.2020**

KOSMETIKSTUDIO



**relax**

**Jasmin Krämer**

Visagistin, Kosmetikerin

Hansjakobstraße 17

77716 Hofstetten

Tel. 07832/4252

Mobil 01 75 / 4 06 47 19



Wenn manches  
**ANDERS**

*kommt...*

**Lebenshilfe**  
im Kinzig- und Elztal e.V.

Mühlenbacher Str. 16

77716 Haslach

[www.Lhke.de](http://www.Lhke.de)

Zerspanen • Schweißen • Montieren  
Lackieren • CNC-Drehen

**HoWoTec**



**+ NEU**  
ab Juni 2020  
**Fahrständer-  
fräsmaschine**  
für Werkstücke bis  
8000x2100x2000mm

Ihr Profi im Maschinen- und Anlagenbau aus der Ortenau  
[www.howotec.de](http://www.howotec.de) | Neuried-Altenheim | [info@howotec.de](mailto:info@howotec.de)

**Wir bieten eine  
kostenlose Bewertung Ihrer Immobilie  
durch Top Fachleute**

Wir gratulieren Ihnen  
zur FOCUS-Auszeichnung.

**TOP**

IMMOBILIEN  
2020

FOCUS

Das 6. Jahr in Folge



IMMOBILIENGRUPPE

**R.G. BRÜNING**  
IMMOBILIEN GmbH

KEHL · OFFENBURG · STRASBOURG

[www.bruening-immo.de](http://www.bruening-immo.de) | [info@bruening-immo.de](mailto:info@bruening-immo.de)  
0781 970 60 350 | 07851 7079



Deutsches  
Rotes  
Kreuz

**#füreinander**

**Spende Fürsorge mit deinem  
Beitrag zum Corona - Nothilfefonds.**

**DRK-Spendenkonto IBAN: DE63 3702 0500 0005 0233 07 BIC: BFSWDE33XXX**

**[www.drk.de](http://www.drk.de)**

**Große Kinderschuh-Abteilung** ab Größe 19

Große Auswahl an Kindersportschuhen

**Der neue SCHUH + SPORT SB HASLACH** Einfahrt hinter Edeka

Int. Walter Beck Spielbacherstr. 20

Ihre Kinder sind bei uns herzlichst willkommen!

**FLEIG** Bad · Klima · Heizung · Solar

Ferdinand-Bress-Str. 5  
77756 Hausach  
☎ 0 78 31 - 786 - 0  
Info@fleig-klima.de  
www.fleig-klima.de

**WIR BILDEN AUS!**

*Unser Angebot* bis 03.06.

**Rose** Gasthaus & Metzgerei Partyervice

€/100g

<b>Gyros Spieße</b> vom Schwein, super lecker	<b>1,19</b>
<b>Fleischkäse Cordon-bleu</b> Schinken/käse	<b>-,99</b>
<b>Gourmet Bratwürstle</b> für Grill & Pfanne	<b>1,19</b>
<b>Hausmacher Leberwurst</b> immer ein Genuss	<b>-,95</b>
<b>Gurken Lyoner</b> beliebt & gern gegessen	<b>1,25</b>
<b>Maultaschen</b> aus eigener Herstellung	<b>-,99</b>

**Grillparadies**

Wir bieten Ihnen eine große Auswahl an hausgemachten Grillspezialitäten (auch vegetarisch)  
Endlich wieder im Sortiment

**WHISKEY STEAKS**

**Jetzt wird gespargelt !**

Genießen Sie eine große Auswahl an feinsten Schinkenspezialitäten aus eigener Herstellung  
**Ab 300g Schinken bekommen Sie die Sauce Hollandaise GRATIS !**

Hauptstraße 52 77790 Steinach Tel.: 0 78 32 / 22 29  
Kirchgasse 15 77716 Haslach Tel.: 0 78 32 / 23 50

**DECKER**

Gartenstr. 2 • 77756 Hausach  
Telefon 07831/7138  
www.deckermetzger.de

**Unsere Angebote** bis 30. Mai 2020

**TOP Angebot der Woche**

Eingelegte Schweine-Steaks versch. Sorten kg € 7,99

**Irische Rinder-Steaks** kg € 19,99  
**Schweinefilet** kg € 7,99  
**Schweineschnitzel** aus der Oberschale kg € 7,99  
**Putenfilet** kg € 7,99  
**Putenschnitzel** kg € 7,99  
**Fleischkäse, versch. Sorten** auch zum Selberbacken kg € 7,99  
**Lyoner** auch für Wurstsalat kg € 7,99

Neu in Schiltach: Unser Verkaufsa-  
tomat ist 24 Stunden / 7 Tage die  
Woche für euch da!

Mittwochnachmittag geöffnet

**Wandern-Spezial-**  
In unserem Wander-  
Schuh-Shop  
finden Sie  
die besten  
Wanderschuhe

**Der neue SCHUH + SPORT SB HASLACH** Int. Walter Beck Spielbacherstr. 20

**Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen**  
0 39 44 - 3 61 60 · www.wm-aw.de  
**Wohnmobilcenter Am Wasserturm**

**TELEFON: 07831 - 3580 275**

**FOTO / GOETZE**

PASSBILDER UND MEHR...  
HAUSACH · HAUPTSTR. 35

**ecco** BIOM FJUEL

**NEU eingetroffen!** Damenschuh mit wunderbar weichem Yak-Leder

**SKECHERS** Damenschuh

**SchuhBeck** Bequeme Schickmode Zeit & Stil

Für Hobbyheimwerker und Bauherren.

**REJSEK** METALLBEARBEITUNG - BLECHNEREI

Wir bieten Blechzuschnitt und Kantbleche nach Maß. Blech Stärke von 0,7 mm - 6 mm.  
Aluminium. Stahl. Verz. Stahl. Edelstahl. Kupfer. Titanzink. Kanten und Zuschnitt bis 6 m. Bestellen können Sie per:  
Telefon 07843 995 66 36;  
Fax. 07843 995 66 35; mail@rejsek.de.  
Abholung in Hornisgründestr. 3, 77871 Renchen. Täglich 7.00 - 17.00 Uhr, Samstag bis 14.00 Uhr.  
Weitere Informationen an [www.rejsek.de](http://www.rejsek.de).

Für die warmen Tage – einen kühlen Eistee mit

**Erdbeer-Rhabarber-Bowle**

Diese klassische Früchtekombination von Erdbeeren und Rhabarber verspricht ein vollfruchtiges Geschmackserlebnis

**Bei Olmayer's** Tee & Naturkost  
Engelstraße 25  
77716 Haslach i.K  
Tel.: 07832 - 22 64

vor der Sommerpause - solange Vorrat reicht:  
**Gugelhüpfle** – die zartschmelzende Schoko-Fantasie



- Ambulanter Pflegedienst
- Vermittlung von Tagespflege
- Betreuung
- Hauswirtschaftliche Leistungen
- Pflege- u. Wohnraumberatung

**Wir machen Pflege.  
Bestens versorgt vor Ort.**

**Persönlich • Kompetent • Zuverlässig • Vor Ort**

Wir beraten Sie gerne:  
☎ **0 78 31/9691 222**  
info@adamo-pflege.de  
www.adamo-pflege.de

77756 Hausach, Hauptstelle  
77740 Bad Peterstal-Griesbach  
77731 Willstätt  
77652 Offenburg

DAS ANDERE KAUFHAUS  
**Guck Rein**

**Die Kaufhäuser sind geöffnet!  
Wir freuen uns auf Ihren Besuch**

Außerdem dürfen wir auch unsere Dienstleistungen wieder erbringen.  
Ihr Partner für Umzüge, Wohnungsauffösungen,  
Entsorgungen und Transporte.



**Spenden Sie uns was andere  
noch verwenden können!**

GuckRein Gebrauchtmeubelkaufhaus – ein Projekt der Neue Arbeit inklusiv gGmbH  
Tel. 07831/968439, Gartenstraße 22, 77756 Hausach



**fruchtkalk ist die Lösung**

**praxiserprobte, sichere und nachhaltige Pflanzenernährung**

- **lockerbeerige und aromareiche Früchte**
- **stabile Beerenhäute**
- **pilzfreie Kulturen ohne Wanzen, Milben, KEF,...**

**Beginnen Sie JETZT mit der Fruchtkalk-Düngung!  
Alle Schaderreger bleiben unter der Schadschwelle**

Verblasetechnik.de

☎ 0049-(0)7629-91 91 65



**KANZLEI77**  
Anwälte für die Ortenau  
Dr. Braun GmbH

**WIR GRATULIEREN**

unserem Kollegen **RA Markus Reichel**  
zur Verleihung des Fachanwalts für  
**Miet- und Wohnungseigentumsrecht.**

**Erstberatung weiterhin**

**50\*€**

\*gilt in den Bereichen Allgemeines Zivilrecht, Arbeitsrecht, Arzthaftungsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Internetrecht, Kaufrecht, Mietrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Presserecht, Sozialrecht, Verkehrsrecht, Vertragsrecht und Sonstiges

Offenburg | Kehl | Wolfach

[www.kanzlei77.de](http://www.kanzlei77.de)


METZGEREI  
**Zur Flasche**

Schwarzwälder Spezialitäten

[www.zur-flasche.de](http://www.zur-flasche.de) · [metzgereizurflasche@t-online.de](mailto:metzgereizurflasche@t-online.de)

**Unser Angebot**

bis 03.06.2020

Entrecôte auch fertig eingelegt	100 g	2,45 €
Thailänder Grillwurst 	100 g	1,39 €
Kochschinken „Das Original“	100 g	1,65 €
Paprikalyoner mit frischem Gemüse	100 g	1,29 €
Russisches Ei täglich frisch	100 g	0,99 €
Nudelsalat hausgemacht	100 g	0,99 €

**Um Wartezeiten zu kürzen:**

- bestellen Sie einen Tag vorher
- Abholung an unserem Servicefenster

*Freitags durchgehend geöffnet!*

Steinach · Hauptstraße 47a  
Tel. 078 32 / 977 888 · Fax 977 881